



# Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung

## *Erläuternder Bericht*

Stand: 08.10.2014

## Inhaltsverzeichnis

|   |  |    |
|---|--|----|
| 1 | Erläuterungen zu Änderungen der einzelnen Bestimmungen ..... | 3  |
| 2 | Erläuterungen zu Änderungen der Anhänge.....                 | 28 |
| 3 | Erläuterungen zur Änderung der Gebührenverordnung BAFU.....  | 31 |
| 4 | Inkrafttreten .....  | 31 |

## 1 Erläuterungen zu Änderungen der einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der geltenden CO<sub>2</sub>-Verordnung sind auf der Webseite des BAFU publiziert. Nachfolgend werden ausschliesslich die Artikel kommentiert, die im Rahmen dieser Änderungsvorlage angepasst werden.

### **Titel des 4. Abschnitts, Titel von Artikel 4 und**

#### **Art. 4a** Genehmigungsschreiben für Projekte

Durch die neue Betitelung des 4. Abschnitts und von Artikel 4 sowie durch das Einfügen eines neuen Artikels 4a wird mehr Klarheit in Bezug auf die Anrechenbarkeit von im Ausland erzielten Emissionsverminderungen und die Ausstellung von Genehmigungsschreiben (Letters of Approval / Authorization, LoA) geschaffen.

Gemäss den im Rahmen des Kyoto-Protokolls festgehaltenen Regeln ist für CDM- oder JI-Projekte ein offizielles Genehmigungsschreiben notwendig. Die Schweiz stellt solche Genehmigungsschreiben seit dem 1. Januar 2013 nur noch aus, wenn sie die Qualitätsanforderungen für die Anrechnung der Emissionsminderungszertifikate gemäss der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung erfüllen (Anhang 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Die Qualitätskriterien der Schweiz gelten damit nicht nur für die Anrechenbarkeit von ausländischen Zertifikaten, sondern auch für die Ausstellung von Genehmigungsschreiben. Diese Regelung war im geltenden Artikel 4 implizit bereits enthalten. Durch die explizite Regelung im Artikel 4a wird eine klare Grundlage für die Ausstellung von Genehmigungsschreiben geschaffen.

### **Titel des 5. Abschnitts und**

#### **Art. 5** Anforderungen

Im Titel des 5. Abschnitts wurden der Klarheit halber die Begriffe "Projekte und Programme" ergänzt.

Die Anforderung, dass die Emissionsverminderung zusätzlich zum Business-as-usual sein soll (Kriterium der Zusätzlichkeit), impliziert eine hypothetische, im Rahmen jedes Projekts oder Programms zu definierende Referenzentwicklung. Die Reduktionsleistung des Projekts beziehungsweise des Programms kann im Vergleich zu dieser Referenzentwicklung nachgewiesen und gemessen werden. Mit der Erweiterung von Absatz 1 Buchstabe b um eine weitere Ziffer 3 wird diese Anforderung explizit. Der Gesuchsteller beschreibt die hypothetische Referenzentwicklung in der Beschreibung des Projekts oder Programms nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d CO<sub>2</sub>-Verordnung.

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 präzisiert, dass für Emissionsverminderungen, die in Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt werden, Bescheinigungen ausgestellt werden können, sofern sie nicht vom Emissionsziel erfasst sind. Das in der Verminderungsverpflichtung festgelegte Emissionsziel umfasst in der Regel die in der Vollzugsmitteilung „CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel“ aufgelisteten relevanten Treibhausgase.<sup>1</sup> Auch für Emissionsverminderungen aus Projekten mit Treibhausgasen, die nicht Teil des Emissionsziels nach Artikel 67 dieser Verordnung sind, können Bescheinigungen ausgestellt werden, soweit diese als Projekt oder Programm beim BAFU eingereicht werden und die Anforderungen nach Artikel 5 ff. erfüllen.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1316: 64 S.

Emissionsverminderungen können nur bescheinigt werden, wenn das entsprechende Gesuch spätestens drei Monate nach Beginn der Umsetzung (Umsetzungsbeginn) eingereicht wird (Abs. 1 Bst. d). Bei Programmen bezieht sich der Umsetzungsbeginn nach Absatz 1 Buchstabe d auf das Programm als solches und nicht auf den Umsetzungsbeginn einzelner Vorhaben innerhalb des Programms. Vorhaben ihrerseits können nur in bestehende Programme aufgenommen werden (Art. 5a Abs. 2). Bei der Anmeldung von Vorhaben muss aber – anstelle der Einreichung des Gesuchs in Form einer validierten Projektbeschreibung (Art. 7) – der Programmträgerschaft ein ausgefülltes Anmeldeformular zugestellt werden, bevor mit der Umsetzung begonnen wird (Art. 5a Abs. 1 Bst. d).

Im neuen Absatz 2 wird der Umsetzungsbeginn als Zeitpunkt definiert, zu welchem sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Hinblick auf die Projekt- / Programmrealisierung finanziell massgeblich gegenüber Dritten verpflichtet. Der Umsetzungsbeginn entspricht typischerweise dem Zeitpunkt des Abschlusses von Bau- oder Kaufverträgen für wesentliche Komponenten des Projekts / Programms. Die Beurteilung, ob eine finanzielle Verpflichtung massgeblich ist, hängt einerseits von ihrem Verhältnis zu den geplanten Gesamtinvestitionen und andererseits von ihrem Bestimmungszweck ab. Falls der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich nicht gegenüber Dritten verpflichtet, sondern die Emissionsverminderungen mit internen, organisatorischen Massnahmen erzielt, gilt der Zeitpunkt des entsprechenden Entscheids als Umsetzungsbeginn.

#### **Art. 5a** Programme

Neben Projekten können auch für Projektbündel (umfasst mehrere Projekte) oder Programme (umfasst mehrere Vorhaben) Bescheinigungen für Emissionsverminderungen ausgestellt werden.

Die in einem Projektbündel zusammengefassten Projekte sind in Bezug auf die eingesetzte Technologie, die verwendete Nachweismethode sowie auf deren Grösse und Komplexität gleichartig. Sie werden gleichzeitig im Rahmen *einer* Validierung und *einer* Verifizierung geprüft. Wie einzelne Projekte müssen alle Projekte eines Bündels Artikel 5 gleichermassen erfüllen und werden deshalb in der CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht explizit erwähnt.

Das Programm wird hingegen mit Artikel 5a neu ausdrücklich definiert. Gegenüber einem einzelnen – typischerweise grösseren – Projekt werden in einem Programm zahlreiche kleinere Vorhaben zusammengefasst. Diese verfolgen einen gemeinsamen Zweck, wenn auch nicht zwingend mit derselben Technologie. Der Begriff „Vorhaben“ wird neu in die Verordnung eingeführt (Abs. 1) und ausschliesslich im Zusammenhang mit Programmen verwendet. Dies ermöglicht eine klare Abgrenzung der Programme von den Projekten und Projektbündeln.

Die in einem Programm zusammengefassten Vorhaben müssen neben der Emissionsverminderung einen gemeinsamen Zweck verfolgen und vorgängig festgelegte Technologien einsetzen (Abs. 1 Bst. a und b). Beispielsweise kann ein Programm sowohl Vorhaben zum Ersatz von fossil angetriebenen Bussen durch Elektrobusse als auch Vorhaben zum Ersatz durch Hybridbusse beinhalten. Der gemeinsame Zweck in diesem Programmbeispiel ist die Reduktion von fossilem Treibstoff im öffentlichen Nahverkehr.

Die Vorhaben eines Programms können sich in Bezug auf die Methode für den Nachweis erzielter Emissionsverminderungen (Berechnungsvorschriften, Zusätzlichkeit und Monitoring) unterscheiden (unterschiedliche Vorhabentypen). Diesen Unterschieden wird durch die Definition geeigneter Aufnahmekriterien für alle Typen von Vorhaben Rechnung getragen (Art. 6 Abs. 2 Bst. k). Soweit die Vorhaben die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen (Abs. 1 Bst. c), können einem Programm bis zum Ende der Kreditierungsperiode des Programms – also auch nach dem Entscheid über die Eignung des Programms (siehe Erläuterungen zu Art. 8) – neue Vorhaben hinzugefügt werden.

In einem Programm dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d nur Vorhaben zusammengefasst werden, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde. Um sicherzustellen, dass nur Vorhaben in ein bereits laufendes Programm aufgenommen werden, die ohne das Programm nicht umgesetzt worden wären, darf mit der Umsetzung eines Vorhabens erst nach der nachweislichen Anmeldung beim Programm begonnen werden (Abs. 2). Wie auch bei den Projekten entspricht der Umsetzungsbeginn bei den Vorhaben typischerweise dem Zeitpunkt des Abschlusses von Bau- oder Kaufverträgen für wesentliche Komponenten des Vorhabens (siehe Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2). Die Vorgehensweise bei der Anmeldung von Vorhaben wird in der Beschreibung des Programms festgelegt. Idealerweise wird der Beschreibung eine Vorlage für das Formular zur Anmeldung neuer Vorhaben beigelegt.

#### **Art. 6** Validierung von Projekten und Programmen

Bevor ein Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen beim BAFU eingereicht werden kann, muss das Projekt respektive das Programm durch eine vom BAFU zugelassene Stelle validiert werden. Bisher waren die Angaben, die ein Gesuch umfassen muss, in Artikel 7 aufgelistet. Aus der bisherigen Regelung ging für die Validierungsstellen nicht klar hervor, welche Angaben sie überprüfen müssen. Die für die Projekt- oder Programmbeschreibung erforderlichen Angaben sind daher neu ausführlicher in Absatz 2 Buchstaben a bis k aufgelistet:

In der Projekt- / Programmbeschreibung muss eindeutig definiert werden, welche Massnahmen und Technologien das Projekt / Programm umfasst (Bst. a und b).

Die verlangten Angaben zur Abgrenzung des Projekts / Programms von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten (Bst. c) sowie über die Finanzstruktur des Projekts / Programms (Bst. g und h) ermöglichen es zu prüfen, ob das Projekt / das Programm das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt. Mit anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten sind beispielsweise kantonale Vorgaben zur Energieeffizienz oder Aktivitäten im Rahmen des Programms EnergieSchweiz gemeint.

Ebenfalls zur Überprüfung der Zusätzlichkeit muss im Rahmen der Projekt- oder Programmbeschreibung gestützt auf ein Referenzszenario die Referenzentwicklung definiert werden (Bst. d). Der hypothetischen Referenzentwicklung liegt ein zum Projekt / Programm alternatives Szenario zugrunde, wobei zwei Fälle denkbar sind. Im einen Fall wird im alternativen Szenario ganz auf Aktivitäten zur Emissionsverminderung verzichtet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Projekt auf einer Deponie Aktivitäten zum Auffangen von Treibhausgasen vorsieht und im alternativen Szenario keine Anlagen zum Auffangen der Treibhausgase erstellt werden. Im anderen Fall kann das Projektziel im alternativen Szenario in gleicher Qualität erreicht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Transport eines Gutes über eine bestimmte Strecke zu einer bestimmten Zeit im Referenzszenario auf der Strasse erfolgt, während das Projekt die Verlagerung des Transports auf die Schiene vorsieht. Ausschlaggebend und gefordert ist, dass mit dem Projekt / Programm Aktivitäten vorgesehen sind, die über die Referenzentwicklung hinausgehende Emissionsvermindierungen erzielen. Die Referenzentwicklung ist so zu wählen, dass sie eine plausible Alternative zur Emissionsentwicklung im Projekt- / Programmszenario bildet. Dabei entspricht das Referenzszenario in der Regel der wirtschaftlich attraktivsten Alternative. Bei der Wahl des Referenzszenarios sind die in der Praxis bereits üblichen Technologien und Massnahmen zu berücksichtigen. Besteht beispielsweise an einem Projektstandort bereits die für den Anschluss an ein Gasnetz notwendige Infrastruktur, muss dies in der Definition der Referenzentwicklung berücksichtigt werden.

In der Projekt- / Programmbeschreibung sind zudem die geplante Dauer des Projekts / Programms (Bst. j) sowie die jeweils in jedem Kalenderjahr über die Projektlaufzeit erwarteten Emissionsvermindierungen und deren Berechnungsmethode (Bst. e) anzugeben. Weiter sind Angaben zur Organisation des Projekts oder des Programms verlangt. Dazu gehören Anga-

ben zum Gesuchsteller und involvierten Dritten sowie Angaben zur Projektplanung wie Umsetzungs- und Wirkungsbeginn. Bei Programmen gehören dazu zusätzlich Angaben über die Koordination der Vorhaben und über die Struktur der Verwaltung von Daten einzelner Vorhaben (Bst. f).

Im Rahmen des Monitorings nach Artikel 9 erhebt der Gesuchsteller die für den Nachweis und die Quantifizierung der effektiv erzielten Emissionsverminderungen nötigen Daten; insbesondere die Projektemissionen sowie alle Parameter, welche die Referenzentwicklung beeinflussen. Das Monitoringkonzept zeigt im Einzelnen auf, anhand welcher Daten die erzielten Emissionsverminderungen nachgewiesen und quantifiziert werden, damit die Anforderungen nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 1 der CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllt sind. Im Konzept ist festgelegt, welche Daten (z.B. Zählerdaten oder Abrechnungen) wie (z.B. Zuständigkeiten und Prozesse) erhoben werden (Bst. i). Da bei Programmen die Verifizierung nach Artikel 9 Absatz 4 auf eine repräsentative Auswahl von Vorhaben beschränkt werden kann, sind im Monitoringkonzept Angaben über die entsprechende Auswahl gefragt.

Entscheidender Vorteil eines Programms gegenüber einem einzelnen Projekt ist, neben der Standardisierung des Wirkungsnachweises, die mit der Staffelung der Vorhaben verbundene Flexibilität. Um die Zusätzlichkeit der Vorhaben sicherzustellen, sind in der Programmbeschreibung jedoch neben den in Absatz 2 Buchstabe a – j verlangten Informationen zusätzliche Angaben zu leisten (Bst. k). So muss der gemeinsame Zweck der Vorhaben und differenzierte Kriterien für deren Aufnahme definiert werden. Durch die Wahl von objektiven Aufnahmekriterien (insbesondere über den Nachweis der Zusätzlichkeit) muss sichergestellt werden, dass jedes der ins Programm aufgenommenen Vorhaben die Anforderungen von Artikel 5 und 5a erfüllt. Weiter muss bei Programmen dargelegt werden, wie die Monitoringdaten der einzelnen Vorhaben verwaltet und die Umsetzung der Vorhaben koordiniert werden. Die Programmorganisation beinhaltet eine genaue Definition der übergeordneten Strukturen, wie Prozesse zur Erfassung und Speicherung der Monitoringdaten der verschiedenen Vorhaben. In Ergänzung zu den Aufnahmekriterien wird pro eingesetzte Technologie ein Beispiel für ein Vorhaben entwickelt. Anhand des Beispiels kann der Gesuchsteller die Eignung des Kriterienkatalogs nachweisen. Bei der späteren Verifizierung vereinfacht das Beispiel die Überprüfung von ins Programm aufgenommenen Vorhaben, da diese mit dem Beispiel verglichen und so besser auf ihre Eignung hin überprüft werden können.

Die Validierungsstelle prüft, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 und das Programm darüber hinaus den Anforderungen nach Artikel 5a entspricht (Abs. 3). Bei der Validierung von Programmen werden die als Beispiel eingereichten Vorhaben (Abs. 2 Bst. k) und das Programm in seiner übergeordneten Struktur geprüft. In jedem Fall überprüft die Validierungsstelle die Angaben gemäss Absatz 2 und fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem separaten Validierungsbericht zusammen (Abs. 4).

#### **Art. 7** Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen

Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen umfasst neben dem Validierungsbericht die Projekt- und Programmbeschreibung, die ihrerseits die bisher in Absatz 2 aufgeführten Angaben enthält.

Das BAFU entscheidet gestützt auf die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht über die Eignung eines Projekts / Programms (Art. 8 Abs. 1). Sind die Gesuche lückenhaft, kann keine Prüfung des Gesuchs erfolgen. Soweit nötig kann das BAFU deshalb beim Gesuchsteller weitere Informationen verlangen. Bleibt ein Gesuch trotz Aufforderung zur Nachbesserung unvollständig, tritt das BAFU auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>2</sup> nicht auf das Gesuch ein.

---

<sup>2</sup> SR 172.021

## **Art. 8**      Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms

Die Dauer der Gültigkeit des Entscheids über die Eignung eines Projekts / Programms wird als Kreditierungsperiode bezeichnet (Abs. 2). Die Bestimmungen über die Verlängerung der Kreditierungsperiode werden in einen neuen Artikel 8a verschoben.

Eine Änderung des nationalen, kantonalen oder kommunalen Rechts kann dazu führen, dass die Emissionsverminderungen eines Projekts oder Programms durch zwingend vorgeschriebene Massnahmen von Gesetzes wegen erzielt werden.

Bei Programmen wirkt sich eine derartige Änderung der rechtlichen Grundlagen während der Kreditierungsperiode nur auf Emissionsverminderungen von Vorhaben aus, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde (Abs. 3). Entsprechend verringern sich die anrechenbaren Emissionsverminderungen aus noch nicht umgesetzten Vorhaben von Programmen jeweils um diejenige Menge, die aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen ohnehin erzielt werden würde.

Im Gegensatz dazu können für Emissionsverminderungen aus Projekten und Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde – ungeachtet der neuen rechtlichen Bestimmungen – bis zum Ende der Kreditierungsperiode Bescheinigungen ausgestellt werden. Beispielsweise sind Emissionsverminderungen aus einem laufenden Fernwärmeprojekt auch nach Einführung einer Anschlusspflicht im Einzugsgebiet des Fernwärmenetzes bis zum Ende der Kreditierungsperiode anrechenbar.

## **Art. 8a**     Verlängerung der Kreditierungsperiode

Die Kreditierungsperiode kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, sofern der Gesuchsteller das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt und das BAFU der Verlängerung zustimmt. Der Entscheid des BAFU über die Verlängerung der Kreditierungsperiode stützt sich auf die Ergebnisse einer erneuten Validierung, die sich im Grundsatz nicht von einer Validierung des Projekts / Programms nach Artikel 6 unterscheidet. Bleiben die Anforderungen nach Artikel 5 respektive bei Programmen nach Artikel 5 und 5a erfüllt, bewilligt das BAFU ein Gesuch um Verlängerung der Kreditierungsperiode (Abs. 2).

Bei der erneuten Validierung werden insbesondere die Referenzentwicklung (Art. 6 Bst. d) und die Angaben zur Wirtschaftlichkeitsrechnung des Projekts / Programms (Art. 6 Bst. g) erneut geprüft. Bei einem ursprünglich auf der Basis der vom BAFU empfohlenen Amortisationsdauer erbrachten Nachweis, dass ein Projekt / Programm nicht wirtschaftlich ist, gilt dies bis zum Ende der Amortisationsdauer.

Das Gesuch um Verlängerung der Kreditierungsperiode ist dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode einzureichen (Abs. 1), damit eine lückenlose Weiterführung des Projekt / Programms gewährleistet werden kann.

## **Art. 9**      Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

Nur für im Monitoringbericht nachgewiesene Emissionsverminderungen können Bescheinigungen ausgestellt werden. Entsprechend muss der Gesuchsteller, wie im validierten Monitoringkonzept vorgesehen, die für den Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen erforderlichen Daten erheben. Wie bisher prüft die Verifizierungsstelle anhand des Monitoringberichts, ob die Emissionsverminderungen den Anforderungen nach Artikel 5 entsprechen und tatsächlich erzielt wurden. In Absatz 4 wird die von der Verifizierungsstelle zu prüfende und im Vergleich zu Projekten vereinfachte Abwicklung von Programmen neu explizit definiert. Bei Programmen wird erst im Rahmen der Verifizierung abschliessend darüber entschieden, ob ein Vorhaben rechtmässig in das betreffende Programm aufgenommen wurde. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c nachweislich erfüllt. Die Prüfung der Vorhaben bei der Verifizierung des Monitoring-

berichts kann stichprobenweise erfolgen. Die Verwendung von Standardisierungen und Stichproben vermindert für den Gesuchsteller den Aufwand des Nachweises der erzielten Emissionsverminderungen. Allerdings muss die Wirkung der Vorhaben anhand einer repräsentativen Auswahl überprüft werden. Dabei richtet sich die Auswahl der Vorhaben nach der Komplexität der einzelnen Vorhaben und dem Umfang des Programms. Das gewählte Vorgehen für die Festlegung der Stichprobe wird in der Programmbeschreibung vorgängig dargelegt und validiert (Art. 6 Abs. 2 Bst. k). Es obliegt der Verifizierungsstelle, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen um ein robusteres Prüfungsergebnis zu erzielen.

Wie bisher fasst die Verifizierungsstelle ihre Prüfungsergebnisse in einem separaten Verifizierungsbericht zusammen (Abs. 4). Neu regelt Absatz 5 explizit, dass dem Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen neben dem Monitoringbericht auch der dazugehörige Verifizierungsbericht beizulegen ist. Im Monitoringbericht sind die Emissionsverminderungen jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr auszuweisen.

Künftig werden Bescheinigungen im Emissionshandelsregister ausgestellt (Art. 13 Abs. 1). Entsprechend müssen Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen Informationen dazu enthalten, auf welche Konti die Ausstellung zu erfolgen hat (siehe Erläuterungen zu Art. 13).

#### **Art. 10** Ausstellung der Bescheinigungen

Wie bisher dienen der Monitoringbericht und der Verifizierungsbericht dem BAFU als Grundlage für den Entscheid über die Ausstellung der Bescheinigungen und haben den Charakter einer Empfehlung (Abs. 1). Nach Absatz 2 werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.

Anders als bei Projekten / Projektbündeln können bei Programmen neue Vorhaben während der Kreditierungsperiode laufend aufgenommen werden, soweit sie die Aufnahmekriterien nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k erfüllen. Die Wirkungsdauer der einzelnen Vorhaben wird in der Programmbeschreibung festgelegt und validiert. Die Wirkung von Vorhaben kann auch über die Kreditierungsperiode des Programms hinaus anhalten. Je später ein Vorhaben in ein Programm aufgenommen wird, desto wahrscheinlicher ist eine Wirkungsdauer über die Kreditierungsperiode hinaus. Absatz 3 legt fest, dass die Wirkung eines Vorhabens noch bis 10 Jahre über die Kreditierungsperiode hinaus bescheinigt werden kann, wenn mit dessen Umsetzung während der Kreditierungsperiode begonnen worden ist.

Neben der Ausstellung von Bescheinigungen können verschiedene Arten finanzieller Unterstützung die Umsetzung von Projekten / Programmen begünstigen. Da die Umsetzung eines Projekts / Programms oftmals erst durch eine Kombination von mehreren finanziellen Unterstützungen möglich wird, ist eine Mehrfachförderung durch die CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht ausgeschlossen.

Wenn Emissionsverminderungen gleichzeitig bescheinigt und anderweitig geltend gemacht werden, spricht man von Doppelzählungen. Beispiel für eine Doppelzählung wäre die gleichzeitige Bescheinigung von Emissionsverminderungen im Rahmen eines Kompensationsprojekts und deren Anrechnung im Rahmen der Berichterstattung zum Gebäudeprogramm (Art. 9 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz i.V.m. Art. 16 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden nach Absatz 4 für Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen der öffentlichen Hand zurückzuführen sind, keine Bescheinigungen ausgestellt (Wirkungsaufteilung), ausser der Gesuchsteller kann nachweisen, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderung nicht geltend macht. Als nichtrückzahlbare Geldleistungen der öffentlichen Hand sind beispielsweise finanzielle Beiträge an die Förderung erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienz zu verstehen (z.B. Beiträge von Energie-Schweiz, Kantonen, Gemeinden). Emissionsverminderungen, die auf Zuschläge nach dem

Energiegesetz zurückgehen (z.B. Kostendeckende Einspeisevergütung<sup>3</sup>, Rückerstattung des Netzzuschlags), werden nicht bescheinigt.

Macht das Gemeinwesen die Emissionsverminderung geltend, gibt es für die Berechnung der Wirkungsaufteilung zwischen dem Gesuchsteller und dem Gemeinwesen drei Möglichkeiten:

- a) Umfasst ein Projekt oder Vorhaben mehrere separate, klar abgrenzbare Massnahmen, die durch je ein Förderinstrument unterstützt werden, wird die Wirkung in der Regel gemäss Wirkungsmodell des jeweiligen Förderinstruments aufgeteilt.
- b) Fliessen die Fördermittel der öffentlichen Hand nicht in eine separate, klar abgrenzbare Massnahme, wird die Wirkung in der Regel proportional zur Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützung aufgeteilt. Dieser Ansatz basiert auf dem Grundsatz, wonach das Gemeinwesen gleich viel für ihren Wirkungsanteil (d.h. ihre Emissionsverminderung) mittels Fördergeldern bezahlt wie dem Gesuchsteller mit dem Verkauf einer Bescheinigung (gemessen in Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>eq) zugutekommt. Es werden mithin der finanzielle Beitrag des Gemeinwesens dem Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen rechnerisch gegenübergestellt.
- c) Alternativ zu den Varianten a) und b) kann der Gesuchsteller die Wirkungsaufteilung auch basierend auf einer einvernehmlichen Regelung mit dem Gemeinwesen durchführen. Diese muss sicherstellen, dass dieselbe Wirkung (Emissionsverminderung) nicht doppelt ausgewiesen wird.

Die Artikel 12, 12a, 83 und 90 wurden entsprechend angepasst.

Nichtrückzahlbare Geldleistungen (z.B. LSVA-Rückerstattung), die nicht primär der Emissionsverminderung, sondern einem anderen Zweck dienen (z.B. Verkehrsverlagerung), sowie für andere Formen von Finanzhilfen (z.B. Steuererleichterung, Bürgschaften oder zinsloses Darlehen) sind nicht nach Absatz 4 berücksichtigt.

Auch die Kombination öffentlicher Förderinstrumente und privatwirtschaftlicher Finanzierung kann zu Doppelzahlungen führen. Beispielsweise wenn für das Inverkehrbringen von Biogas Bescheinigungen ausgestellt würden, deren ökologischer Mehrwert gleichzeitig durch einen Preisaufschlag an der Tanksäule an Dritte verkauft wird. Zur Regelung dieses Sachverhalts wird ein zusätzlicher Absatz 5 eingeführt, der eine weitere Inwertsetzung bereits bescheinigter Emissionsverminderungen verbietet. Wurde der ökologische Mehrwert bereits vergütet, werden für die entsprechenden Emissionsverminderungen keine Bescheinigungen ausgestellt.

#### **Art. 11** Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

Im neuen Absatz 2 wird umschrieben, wann eine Änderung wesentlich ist: Weichen die erzielten Emissionsverminderungen von den gemäss Projekt- / Programmantrag jährlich erwarteten Emissionsverminderungen um mehr als 20 Prozent ab, gilt die Änderung als wesentlich (Bst. a); ebenso wenn sich die Investitions- und Betriebskosten um mehr als 20 Prozent gegenüber den in der Projekt- / Programmbeschreibung angegebenen Werten verändern (Bst. b). Die Veränderungen weisen darauf hin, dass das umgesetzte Projekt- oder Programm allenfalls nicht mehr mit dem in der entsprechenden validierten Projekt- oder Programmbeschreibung dargestellten Projekt oder Programm vergleichbar ist. Artikel 11 Ab-

---

<sup>3</sup> Durch die Mittel aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Art. 15b EnG wird der Klimawert des Stroms abgegolten, d.h. es können keine Bescheinigungen für die Einspeisung des Stroms in das Netz ausgestellt werden, wenn eine KEV ausgerichtet wird. Für den Wärmeanteil, der über die KEV-Anforderungen hinaus geht wie auch für Methanvermeidung können jedoch Bescheinigungen ausgestellt werden. Wird der Wärmebonus beansprucht, können keine Bescheinigungen für die Wärmenutzung ausgestellt werden.

satz 2 enthält keine abschliessende Liste. Änderung der Rahmenbedingungen (beispielsweise ein Wechsel der Projekt- oder Programmträgerschaft) oder des Monitoringkonzepts gelten beispielsweise ebenfalls als wesentliche Änderung.

Liegt eine wesentliche Änderung vor, muss der Eignungsentscheid allenfalls basierend auf einer erneuten Validierung neu gefällt werden. Das BAFU kann entsprechend eine erneute Validierung anordnen (Abs. 3). Wesentliche Änderungen müssen dem BAFU spätestens im Rahmen des Monitorings nach Artikel 9 gemeldet werden (Abs. 1). Der Verifizierer überprüft die zur Änderung gemachten Angaben im Rahmen der Verifizierung des Monitoringberichts. Im Fall einer erneuten Validierung muss vorgängig die Projekt- oder Programmbeschreibung aktualisiert werden. Nach der wesentlichen Änderung erzielte Emissionsverminderungen werden auf der Basis der aktualisierten und allenfalls erneut validierten Projekt- oder Programmbeschreibung berechnet und erst ausgestellt, wenn ein erneuter Eignungsentscheid vorliegt.

Die Aufnahme neuer Vorhaben in ein Programm gilt nicht als wesentliche Änderung.

Wird aufgrund einer wesentlichen Änderung eine erneute Validierung durchgeführt, beginnt die Kreditierungsperiode erneut. Der neu eingefügte Absatz 4 präzisiert dies folgendermassen: Findet die erneute Validierung im Verlauf der ersten Kreditierungsperiode statt, ist der erneute Eignungsentscheid ab diesem Zeitpunkt wiederum für sieben Jahre gültig (Bst. a). Findet die erneute Validierung hingegen im Laufe der verlängerten Kreditierungsperiode statt, ist der erneute Eignungsentscheid für drei Jahre gültig (Bst. b).

#### **5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs**

Abgabebefreite Unternehmen, die nach Artikel 66 ff. der CO<sub>2</sub>-Verordnung eine Verminderungsverpflichtung mit Emissionsziel eingegangen sind, können für zusätzlich erzielte Emissionsverminderungen Bescheinigungen beantragen (Art. 12).

Unternehmen, die nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind und mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben, können für zusätzlich erbrachte Emissionsverminderungen die Ausstellung von Bescheinigungen beantragen (Art. 12a). Voraussetzung ist, dass ihre Zielvereinbarung einem Emissionsziel nach Artikel 67 Absätze 1 – 3 genügt.

Aus Gründen der Systematik (Abgrenzung zu Projekten/Programmen) wird die Ausstellung von Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs in einem eigenen Abschnitt 5a in den Artikeln 12 und 12a geregelt.

BAFU und BFE haben eine Mitteilung<sup>4</sup> publiziert, die Empfehlungen zu Vollzugsfragen enthält.

#### **Art. 12 Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**

In Absatz 1 Buchstabe c wird statuiert, dass für ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung keine Bescheinigungen ausgestellt werden, wenn es für emissionsvermindernde Massnahmen nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden in Anspruch nimmt. Im Gegensatz zu Artikel 10 wird bei Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung im Fall einer Mehrfachförderung keine Wirkungsaufteilung vorgenommen.

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1316: 64 S.

Somit werden beispielsweise für Unternehmen, die für Massnahmen im Bereich Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse Fördergelder aus der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten, keine Mehrleistungen bescheinigt. Ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dieser Verordnungsänderung einen positiven KEV-Bescheid erhalten haben oder auf einer Warteliste und damit für den Erhalt von Mitteln aus der KEV angemeldet sind. Diese dürfen über die Verminderungsverpflichtung hinaus erzielte Emissionsverminderungen weiterhin bescheinigen lassen. Ebenso werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Förderung nicht für Massnahmen zur Emissionsreduktion ausgerichtet werden, wie zum Beispiel für Photovoltaik oder im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen.

Die Zielvorschläge und Monitoringberichte der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung werden durch BAFU und BFE, sowie die dazu beauftragten Auditoren im Rahmen des üblichen Vorgehens nach Art. 66 ff. geprüft und auditiert. Somit ist im Unterschied zum Prozess zur Ausstellung von Bescheinigungen für im Inland umgesetzte Projekte / Programme bei den Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung keine zusätzliche Validierung der Zielvorschläge und keine Verifizierung der Monitoringberichte notwendig.

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Übererfüllungen von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung letztmals für das Jahr 2020 bescheinigt werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das Emissionsziel ohnehin bis 2020 definiert ist und entsprechend kein Anspruch auf eine Fortsetzung nach 2020 besteht.

In Absatz 3 wird lediglich eine formale Korrektur des Verweises vorgenommen.

**Art. 12a** Bescheinigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs

Unternehmen, die mit dem Bund nach der Energiegesetzgebung Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauches vereinbart haben (Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs), und die sich zusätzlich, und damit über diese Vereinbarung hinausgehend, zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), können für über das Emissionsziel hinausgehende CO<sub>2</sub>-Emissionsverminderungen Bescheinigungen beantragen. Damit kann auch ein Unternehmen, das nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit ist, ein Emissionsziel vereinbaren und für dessen Übererfüllung Bescheinigungen beantragen.

Um die Gleichbehandlung mit abgabebefreiten Unternehmen sicherzustellen, muss das Emissionsziel den gleichen, in Artikel 67 Absätze 1 – 3 für abgabebefreite Unternehmen statuierten Bestimmungen entsprechen (Abs. 1 Bst. a). Die Zielvereinbarung mit Emissionsziel muss ebenfalls mit einer von BAFU und BFE beauftragten Organisation erarbeitet werden. Der Zuschlag wurde im Rahmen einer WTO-Ausschreibung der act und der EnAW erteilt.

In der Zielvereinbarung mit Emissionsziel werden ausschliesslich CO<sub>2</sub>-Emissionen erfasst. Den Unternehmen steht es jedoch frei, für andere Treibhausgasemissionen zusätzlich ein Kompensationsprojekt nach Artikel 5 oder ein Programm nach Artikel 5a einzureichen.

Absatz 1 Buchstabe a verlangt, dass die Zielvereinbarung mit Emissionsziel durch eine vom BAFU zugelassene Stelle auf Kosten des Unternehmens validiert werden muss. Das BAFU publiziert die Liste der als Validerer zugelassenen Prüfer, die über genügend Erfahrung bei der Prüfung und Auditierung von Emissionszielen verfügen. Die Validierung umfasst die Prüfung der Istzustand- und Potentialanalyse, der technisch möglichen Massnahmen und daraus abgeleitet der wirtschaftlichen Massnahmen. Das validierte Emissionsziel muss dem BAFU zur Qualitätskontrolle unterbreitet und von diesem schliesslich mittels Eignungsentscheid anerkannt werden.

Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen, welches die Zielvereinbarung mit Emissionsziel und den Validierungsbericht umfasst, ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Jahres einzureichen, ab dem Bescheinigungen beantragt werden (Abs. 2). Entsprechend werden für

das Jahr 2013 keine Bescheinigungen ausgestellt. Das BAFU stellt ein Gesuchformular zur Verfügung und kann bei Bedarf zusätzliche Angaben für die Beurteilung des Gesuchs einfordern.

Wie die abgabebefreiten Unternehmen nach Artikel 12 müssen auch die Unternehmen nach Artikel 12a einen jährlichen Monitoringbericht erstellen. Dieser muss die Vorgaben nach Artikel 72 erfüllen und dem BAFU jeweils bis zum 31. Mai ebenfalls über EnAW oder act eingereicht werden. EnAW und act wurden durch BAFU und BFE beauftragt, die Monitoringberichte auf Kosten der Unternehmen zu prüfen.

Wird anhand der Monitoringberichte nachgewiesen, dass das Unternehmen den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad während der letzten drei Jahre jeweils um mindestens 5 Prozent unterschritten hat (Abs. 1 Bst. c), stellt das BAFU die Bescheinigungen für die darüber hinausgehenden Emissionsverminderungen aus (Abs. 4). Erhält das Unternehmen nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden oder aus dem Einspeisevergütungsmodell, wird analog zu Artikel 12 keine Wirkungsaufteilung vorgenommen (Abs. 1 Bst. d). In diesem Fall erhält das Unternehmen keine Bescheinigungen.

Wesentliche und dauerhafte Änderungen im Sinne von Artikel 73 und Änderungen im Unternehmen nach Artikel 78 sind dem BAFU zu melden (Abs. 3). Das BAFU ordnet bei Bedarf eine erneute Validierung an. Das Emissionsziel wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 73 angepasst.

#### **Art. 13** Verwaltung der Bescheinigungen und der Daten

Künftig werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Emissionshandelsregister ausgestellt und ausschliesslich im Emissionshandelsregister verwaltet. Die zu Projekten oder Programmen gehörenden Unterlagen (z.B. Projekt- / Programmbeschreibung, Validierungs- und Verifizierungsberichte) werden hingegen wie bisher in einer internen Datenbank des BAFU verwaltet (Abs. 2). Der Inhaber von Bescheinigungen kann Einsicht in die Daten nehmen, die mit seinen Bescheinigungen in Zusammenhang stehen (Abs. 3). Transaktionen müssen nicht mehr beim BAFU angemeldet werden (bisheriger Absatz 2 wird aufgehoben), sondern können nach Artikel 61 direkt durch den Inhaber des entsprechenden Kontos beziehungsweise durch entsprechend bevollmächtigte Personen ausgeführt werden.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen wird nicht zwingend ein eigenes Konto im Emissionshandelsregister verlangt. Dem BAFU muss jedoch gemeldet werden, auf welches Betreiber- oder Personenkonto die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Diese Information muss zusammen mit dem Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen beim BAFU eingereicht werden (Abs. 1).

#### **Art. 14** Veröffentlichung von Informationen über Projekte und Programme

Im Artikel 14 werden in Buchstabe a die Programme ergänzt und in Buchstaben b. und d. die Verweise korrigiert. In Buchstabe d wird zudem eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um die verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen.

#### **Art. 25** Andere Bestimmung der massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen

Künftig können auch bei typengenehmigten Fahrzeugen, die vor der erstmaligen Zulassung in der Schweiz für den Betrieb mit einem von der Typengenehmigung abweichenden Treibstoff (z.B. Flüssiggas) nachgerüstet werden und bei denen die Typengenehmigung zum Zeitpunkt der erstmaligen Inverkehrsetzung in der Schweiz nicht die effektiven CO<sub>2</sub>-Emissionen angibt, weitere Quellen für die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen geltend gemacht werden (Abs. 1<sup>bis</sup>). Entsprechend wird der Verweis auf Absatz 1<sup>bis</sup> im Absatz 2 ergänzt, womit

geregelt ist, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei fehlendem Nachweis nach Anhang 4 berechnet werden.

In den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> wird mit einer redaktionellen Detailänderung die Bezeichnung des "Prüfungsberichts" berichtigt.

#### **Art. 31** Abrechnung für Grossimporteure

Das BFE informiert die Grossimporteure wie bisher quartalsweise über die im laufenden Referenzjahr gesamthaft bis zum Ende des jeweiligen Quartals zugelassenen Personenwagen, die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Zielvorgabe. Gemäss Artikel 33 werden diese Daten neu nur noch im Bedarfsfall zur Fakturierung einer unterjährigen Anzahlung genutzt.

#### **Art. 32** Zahlungsfrist für Grossimporteure

Der hier gelöschte Passus zur Berücksichtigung der Anzahlungen bei der Jahresrechnung wird zur besseren thematischen Gliederung in Artikel 31 Absatz 3 verschoben.

#### **Art. 33** Quartalsweise Anzahlungen

Gemäss der geltenden Regelung müssen Grossimporteure quartalsweise auf Basis der im vorhergehenden Quartal zugelassenen Fahrzeuge eine Anzahlung entrichten. Um dem Jährlichkeitsprinzip in der Staatsrechnung besser gerecht zu werden, den Vollzugaufwand und die Rückerstattung von Zinsen zu verringern und um Liquiditätsengpässe bei den Importeuren zu vermeiden, soll das BFE im Regelfall keine quartalsweisen Anzahlungen mehr erheben.

Wo die Bezahlung einer Sanktion nach Ablauf des Referenzjahres gefährdet erscheint, soll das BFE jedoch weiterhin Anzahlungen erheben können. Gründe für die Erhebung einer Anzahlung sind in Absatz 2 aufgeführt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Denkbar ist weiter, dass Anzahlungen bei neu gegründeten Unternehmen oder bei Importeuren, die aufgrund der Anzahl der im Vorjahr importierten Personenwagen in einem Referenzjahr erstmals als Grossimporteur erfasst sind, verlangt werden. Anzahlungen werden neu auf der Basis aller im Referenzjahr in den Quartalen vor der Rechnungsstellung zugelassenen Neuwagen berechnet. Dabei werden im selben Referenzjahr bereits geleistete Anzahlungen von der zu leistenden Anzahlung in Abzug gebracht; Neu müssen allfällig erhobene Anzahlungen nicht mehr bis zu einem festgelegten Fälligkeitsdatum geleistet werden, sondern können mit einer geläufigen Zahlungsfrist von 30 Tagen fakturiert werden. Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Unternehmen monatliche Zahläufe durchführen und dass sich bei der Fakturierung der Anzahlungen Verzögerungen ergeben können.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird auch der geltende Vergütungszins angepasst (siehe Erläuterungen zu Artikel 34). Entsprechend wird in Absatz 4 nicht mehr vom Vergütungszins in der Höhe des Verzugszinses gesprochen, sondern von einem "Rückerstattungszins".

#### **Art. 34** Verzugszins und Rückerstattungszins

Die Verzugs- und Rückerstattungszinssätze (ehemals Vergütungszins) liegen heute mit 5 Prozent pro Jahr deutlich über einer marktkonformen Kapitalverzinsung. Um falsche Anreize zu vermeiden und um die Rückerstattungen nach erfolgter Jahresschlussrechnung zu verringern, wird die Höhe des Verzugs- und des Rückerstattungszinses angepasst. Damit die Zinsen nicht wiederholt dem aktuellen Niveau angeglichen werden müssen, entsprechen sie

neu denjenigen bei der direkten Bundessteuer (siehe Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer<sup>5</sup>).

#### **Art. 40** Zur Teilnahme verpflichtete Unternehmen

In Artikel 40 wird eine rein formale Korrektur vorgenommen, da die Abkürzung für das Emissionshandelssystem (EHS) neu bereits in Artikel 5 eingeführt wird. Inhaltlich ändert sich nichts.

#### **Art. 42** Teilnahme auf Gesuch

Grundsätzlich muss ein Unternehmen eine Teilnahme am EHS auf Gesuch zu Beginn der Verpflichtungsperiode (Art. 142 Abs. 2) oder im Falle von zugebauten Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach der Erfüllung der sog. "opt-in" Kriterien (Abs. 2) beantragen. Für Unternehmen, die ein Gesuch um Teilnahme gestellt haben, in der Folge aber trotz Vorliegen der Voraussetzungen das Gesuch wieder zurückgezogen haben, soll ein opt-in Gesuch erneut möglich sein. Dies jedoch nur, wenn das betroffene Unternehmen seine Gesamtfeuerungswärmeleistung seit dem letzten Gesuch wesentlich erhöht hat (Abs. 2<sup>bis</sup>). Eine Erhöhung wird als wesentlich eingestuft, wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Ohne eine wesentliche Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung kann ein Unternehmen nicht erneut ein Gesuch um Teilnahme am EHS stellen.

Absatz 3 wurde leicht angepasst; da für das opt-in nur die Gesamtfeuerungswärmeleistung ausschlaggebend ist, kann im Gesuch auf die Angabe der installierten Produktionskapazitäten verzichtet werden.

#### **Art. 43** Nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen

In Absatz 1 wird der Verweis korrigiert (rein formale Änderung).

#### **Art. 43a** Austritt

Werden beispielsweise nach einer Teilschliessung, Unternehmensschliessung oder wesentlichen Kapazitätsverringerung die Schwellenwerte für das obligatorische EHS (Art. 40 Abs. 1) oder für die Teilnahme auf Gesuch (Art. 42 Abs. 1) dauerhaft unterschritten, kann das Unternehmen jeweils bis am 1. Juni den Austritt aus dem EHS ab dem Folgejahr beantragen. Artikel 43a entspricht dem geltenden Artikel 49 Absatz 2 und wurde aus Gründen der Systematik in einen eigenen Artikel verschoben. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

Da diese Unternehmen die Voraussetzungen zur Teilnahme am EHS nicht mehr erfüllen, sind sie ab Beginn des Folgejahres nicht mehr verpflichtet, ein Monitoringkonzept (Art. 51) oder einen Monitoringbericht (Art. 52) einzureichen. Dies unterscheidet sie von denjenigen, die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme ausgenommen sind.

#### **Art. 46a** Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für neue Teilnehmer am EHS

Artikel 46a wird neu eingefügt, um die bereits angewendete Vollzugspraxis in Bezug auf die kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer explizit in der CO<sub>2</sub>-Verordnung zu regeln. Sie gilt für:

- Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2013 neu am EHS teilnehmen, mithin unter der alten CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung noch nicht am EHS teilgenommen haben,

---

<sup>5</sup> SR 642.124

- sowie für Unternehmen, die zwar ab dem 1. Januar 2013 am EHS teilnehmen, deren Anlagen ihren Normalbetrieb aber erst zwischen dem 30. Juni 2012 und dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben.

Diese neuen Marktteilnehmer erhalten eine kostenlose Zuteilung ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS (Abs. 1). Präzisiert wurde an dieser Stelle, dass die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte in diesem Fall aus der Reserve (siehe Erläuterungen zu Art. 45 Abs. 2) erfolgt.

Die Berechnung der kostenlosen Zuteilung für neue Marktteilnehmer erfolgt grundsätzlich nach denselben Vorgaben wie bei den bestehenden EHS-Unternehmen gemäss Artikel 46 (Abs. 2).

Für Anlagen von Unternehmen, die bereits in der Periode 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2012 in Normalbetrieb waren, werden die Aktivitätsraten der entsprechenden Zuteilungselemente gemäss den Regeln der initialen Zuteilungsberechnung, mithin gestützt auf Artikel 46, hergeleitet (i.d.R. Jahres-Medianwert der Jahre 2005 – 2008 oder 2009 – 2010).

Erfolgt die Teilnahme nach einem Anbau von ortsfesten Anlagen oder nach einer physischen Kapazitätserweiterung, werden die ursprünglichen Aktivitätsraten gemäss den mit den zusätzlichen bzw. wegfallenden Kapazitäten verbundenen Aktivitätsraten korrigiert. Es gelten die Regeln für den Anbau von Anlagen und für wesentliche Kapazitätsänderungen nach Artikel 46c (Abs. 3).

Für Anlagen, deren Normalbetrieb nach dem 30. Juni 2012 aufgenommen wurde, erhält das EHS-Unternehmen während des Testbetriebs (Zeitraum zwischen physischer Inbetriebnahme und Aufnahme des Normalbetriebs) Emissionsrechte im Umfang der effektiven Emissionen. Ab Aufnahme des Normalbetriebs wird die kostenlose Zuteilung auf Basis der Aktivitätsrate sowie der Benchmarks und der Anpassungsfaktoren nach Anhang 9 berechnet. Für Anlagen, deren Normalbetrieb nach dem 30. Juni 2012 aufgenommen wurde, liegen keine ausreichend lange Bezugsperioden zur Herleitung einer historischen Aktivitätsrate vor. Die Aktivitätsrate der entsprechenden Zuteilungselemente wird deshalb aus der installierten Kapazität (i.d.R. Durchschnitt der zwei höchsten Monatsaktivitätsraten in den ersten sechs Kalendermonaten nach Aufnahme des Normalbetriebs, multipliziert mit dem Faktor zwölf) und dem massgeblichen Auslastungsfaktor (bestimmt auf Basis fundierter und unabhängig geprüfter Informationen über den geplanten Normalbetrieb der Anlage) hergeleitet.

#### **Art. 46b** Reduktion der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

Artikel 46b basiert inhaltlich auf dem geltenden Artikel 49. Neu werden jedoch diejenigen Fälle, in denen die kostenlose Zuteilung reduziert wird, und die Erhöhungen der kostenlosen Zuteilung in je separaten Artikeln geregelt (Art. 46b und Art. 46c).

Gemäss Absatz 1 erfolgt bei wesentlichen physischen Änderungen an ortsfesten Anlagen und bei Betriebseinstellungen eine Reduktion der kostenlosen Zuteilung ab Beginn des Folgejahres. Im Absatz 1 Buchstabe a wird präzisiert, dass eine Änderung als "wesentlich" gilt, wenn sich die installierte Kapazität um mindestens 10 Prozent reduziert. Zudem wird die bisherige Formulierung „installierte Produktionskapazität oder Feuerwärmeleistung“ durch „installierte Kapazität eines Zuteilungselements“ ersetzt. Damit wird im Einklang mit der heutigen Vollzugspraxis präzisiert, dass bei einer Kapazitätsänderung die Änderung der für ein Zuteilungselement definierten installierten Kapazität beurteilt wird.

Die installierte Kapazität einer Anlage bezieht sich auf die von der Anlage betroffenen Zuteilungselemente und wird aus den zwei höchsten Monatsaktivitätsraten in einem bestimmten Zeitraum berechnet. Sie wird verwendet, um die Wesentlichkeit von Kapazitätsänderungen zu beurteilen und die kostenlose Zuteilung neu berechnen. Ein Zuteilungselement umfasst sämtliche Tätigkeiten und Emissionen eines EHS-Unternehmens, für welche die kostenlose

Zuteilung nach demselben Benchmark und demselben Carbon Leakage-Status erfolgt. An einem Beispiel erklärt, umfasst ein Zuteilungselement in einem Zement herstellenden EHS-Unternehmen sämtliche Anlagen, die für die Produktion von Zement verwendet werden und für die der gleiche Produktbenchmark zur Anwendung kommt. Das Zuteilungselement mit Produktebenchmark umfasst den gesamten Zement-Herstellungsprozess sowie die Verwaltungs- und Laborbauten. Ein weiteres Zuteilungselement dieses Unternehmens umfasst die Abwärme-Auskoppelung, für die der Wärmebenchmark angewendet wird.

In Absatz 2 wird die heutige Vollzugspraxis in Bezug auf die Reduktion der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte bei einer Teilschliessung (Abs. 1 Bst. b) und der damit verbundenen Verringerung der Aktivitätsrate neu explizit in der CO<sub>2</sub>-Verordnung geregelt. Teilschliessungen müssen nicht dauerhafter Natur sein. Im Gegensatz zu einer Änderung der installierten Kapazität gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind sie nicht zwingend mit einer physischen Änderung an der Anlage verbunden.

Bei einer Verringerung der Aktivitätsrate eines Zuteilungselements zwischen 50 Prozent und weniger als 75 Prozent reduziert sich die kostenlosen Zuteilung um 50 Prozent. Bei einer Verringerung der Aktivitätsrate zwischen 75 Prozent und weniger als 90 Prozent um 75 Prozent, bei einer Verringerung der Aktivitätsrate um 90 Prozent oder mehr gilt der energieintensive Produktionsprozess als eingestellt und es erfolgt keine kostenlose Zuteilung. Bei einer Verringerung der Aktivitätsrate von weniger als 50 Prozent wird die kostenlose Zuteilung nicht reduziert.

Die Anpassung der kostenlosen Zuteilung erfolgt ab Beginn des Folgejahres und gilt nur für die Zeit, in der die Teilschliessung anhält. Liegt durch das erneute Hochfahren des Betriebs keine verringerte Aktivitätsrate mehr vor, entfällt ab Beginn des Folgejahres die Reduktion der kostenlosen Zuteilung (Art. 46c Abs. 4).

Absatz 2 des geltenden Artikel 49 ist neu in Artikel 43a abgebildet.

#### **Art. 46c** Erhöhung der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

Die Bestimmungen des neu eingefügten Artikels 46c stimmen weitgehend mit den Vorgaben gemäss Artikel 46b (bisher geltender Artikel 49) überein, wobei gewisse Ausdrücke ersetzt bzw. präzisiert werden.

Gemäss Absatz 1 wird bei einem Anbau einer Anlage oder bei wesentlichen physischen Änderungen an ortsfesten Anlagen die kostenlosen Zuteilung erhöht.

Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung wird die Neuzuteilung im Falle von Kapazitätserhöhungen in Folge physischer Änderungen an ortsfesten Anlagen und bei angebauten Anlagen nicht erst im Folgejahr gewährt, sondern ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Normalbetriebs der entsprechenden Anlage (Abs. 2). Damit wird sichergestellt, dass Unternehmen mit wesentlichen Kapazitätserhöhungen in der Zeit zwischen Aufnahme des Normalbetriebs und dem Beginn des Folgejahrs nicht ohne entsprechende kostenlose Zuteilung auskommen müssen und damit nicht benachteiligt werden.

In Absatz 2 wird der Begriff "Normalbetrieb" definiert. Die Aufnahme des Normalbetriebs einer neuen Anlage erfolgt am ersten Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, in dem die Anlage (bezogen auf die entsprechenden Zuteilungselemente) durchschnittlich mit mindestens 40 Prozent der technisch möglichen und tatsächlich erreichbaren maximalen Auslastung arbeitet, die für die Anlage geplant wurde. Bei Kapazitätsänderungen erfolgt die Aufnahme des Normalbetriebs am ersten Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, in dem die technisch mögliche und tatsächlich erreichbare maximale zusätzliche Kapazität, die für die Anlage geplant wurde, bezogen auf die entsprechenden Zuteilungselemente mit mindes-

tens 40 Prozent ausgeschöpft wird (siehe auch Kapitel 9.2 der Mitteilung des BAFU zum EHS<sup>6</sup>).

Im Fall einer physischen Änderung an ortsfesten Anlagen oder eines Anbaus einer neuen Anlage, durch die ein neues Zuteilungselement definiert wird, werden zudem für die Emissionen in der Zeit zwischen physischer Inbetriebnahme und Aufnahme des Normalbetriebs (sog. Testbetrieb) kostenlos Emissionsrechte im Umfang der effektiven Emissionen gewährt (Abs. 3). Entsprechend den Zuteilungsregeln nach Anhang 9 werden die Emissionen zur Stromproduktion auch in der Phase des Testbetriebs nicht bei der kostenlosen Zuteilung berücksichtigt. Ebenfalls Anwendung finden die Anpassungsfaktoren (*Carbon Leakage*) und die besonderen Anpassungsfaktoren nach Anhang 9.

In Abgrenzung zu Absatz 3 verändert sich im Falle von Kapazitätsänderungen innerhalb von bestehenden Zuteilungselementen in der Zeit zwischen physischer Inbetriebnahme der geänderten Anlage und Aufnahme des Normalbetriebs die bisherige kostenlose Zuteilung nicht.

Absatz 4 hält im Zusammenhang mit einer Teilschliessung, die zu einer Reduktion der kostenlosen Zuteilung geführt hatte (Art. 46b Abs. 2), präzisierend fest, dass bei erneutem Hochfahren des Betriebs ab dem darauf folgenden Jahr wieder die ursprüngliche Zuteilung gewährt wird.

#### **Art. 47** Versteigerung von Emissionsrechten

Artikel 47 wird in Bezug auf das nicht kompetitive Verfahren präzisiert.

Emissionsrechte, die nicht nach Artikel 46 und 46a kostenlos zugeteilt wurden, werden versteigert. Artikel 47 Absatz 1, 2 und 4 bleiben gegenüber der geltenden Fassung unverändert. In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass nicht nur Unternehmen, die wenige Emissionsrechte benötigen, am nicht kompetitiven Verfahren teilnehmen können, sondern sämtliche EHS-Unternehmen. Das BAFU vergibt nur eine beschränkte Menge Emissionsrechte. Der Preis entspricht dem Ergebnis der gleichzeitig durchgeführte Versteigerung im kompetitiven Verfahren. Das Zeitfenster für die verbindlichen Anträge, eine bestimmte Menge Emissionsrechte zu kaufen, entspricht demjenigen des kompetitiven Verfahrens. Durch Abgabe eines Kaufantrages akzeptiert der Bieter den in der Versteigerung im kompetitiven Verfahren ermittelten Preis ohne dabei im Voraus zu wissen, wie hoch dieser sein wird.

#### **Art. 47a** Teilnahme an der Versteigerung und Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

Im neu eingefügten Artikel 47a wird explizit festgelegt, dass ein an der Versteigerung teilnehmendes Unternehmen dem BAFU vorgängig mindestens einen Auktionsbevollmächtigten und mindestens einen Gebotsvalidierenden angeben muss (Abs. 1). Bei der Abgabe der Gebote gilt das Vier-Augen-Prinzip: Der oder die Auktionsbevollmächtigte ist dazu ermächtigt, Gebote einzugeben und diese bei Bedarf zu ändern oder zurückzuziehen. Der oder die Gebotsvalidierer/in ist ermächtigt, diese Gebote zu validieren, nicht aber Gebote zu ändern oder zurückzuziehen. Versteigerungsgebote werden erst nach Zustimmung der Gebotsvalidiererin oder des Gebotsvalidierers verbindlich (Abs. 3). Diese neu eingefügte Bestimmung dient dem Schutz vor missbräuchlichen Geboten und Betrug.

Die Angaben zu den Auktionsbevollmächtigten und den Gebotsvalidierenden werden im Emissionshandelsregister erfasst (Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Bst. b). Als Auktionsbevollmächtigte können selbstredend keine Gebotsvalidierende bestimmt werden.

---

<sup>6</sup> Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Emissionshandelssystem EHS. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1317: 70 S.

#### **Art. 48** Emissionsminderungszertifikate

In Artikel 48 werden rein sprachliche Korrekturen vorgenommen. Inhaltlich ändert sich nichts.

#### **Art. 49** Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate

Die Neuberechnung der anrechenbaren Menge an Emissionsminderungszertifikaten wird leicht angepasst und in einem eigenständigen Artikel geregelt. Der neue Absatz 2 sieht vor, dass die anrechenbare Menge an Emissionsminderungszertifikaten im Falle einer Neuberechnung auf maximal 8 Prozent der fünffachen Menge des jährlichen Durchschnittswerts der im Zeitraum 2008 – 2012 zugewiesenen Emissionsrechte abzüglich der in diesem Zeitraum bereits angerechneten Emissionsminderungszertifikate begrenzt wird. Diese Mindestmenge wurde den Unternehmen bereits in der Verpflichtungsperiode 2008 – 2012 zugestanden und soll den Unternehmen garantiert werden.

Der ehemalige Artikel 49 wurde in Artikel 46b „Reduktion der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte“, Artikel 46c „Erhöhung der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte“, Artikel 49 „Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate“ und Artikel 43a „Austritt“ aufgeteilt und inhaltlich präzisiert.

#### **Art. 51** Monitoringkonzept

In Artikel 51 werden in den Absätzen 2 und 4 die Verweise angepasst (rein formale Korrektur).

#### **Art. 52** Monitoringbericht

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass EHS-Unternehmen im jährlichen Monitoringbericht nicht generell Angaben über die Entwicklung der installierten Produktionskapazitäten und Feuerleistungswärmeleistungen machen müssen, sondern nur über allfällige Änderungen der installierten Kapazitäten der einzelnen Zuteilungselemente. Ein Zuteilungselement umfasst sämtliche Tätigkeiten und Emissionen eines EHS-Unternehmens, für welche die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach demselben Benchmark und demselben Carbon Leakage-Status erfolgt. Zudem müssen sie Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen machen (Abs. 1 Bst. b). Diese Angaben werden benötigt, um die Emissionen zu plausibilisieren und allfällige Teilschliessungen zu erkennen.

Damit die Unternehmensangaben einheitlich und vollständig erfasst werden können, legt das BAFU in einer Richtlinie die Form der Monitoringberichte fest (Abs. 2). Das BAFU hat für diese Vollzugsunterstützung im Jahr 2013 eine WTO-Ausschreibung durchgeführt und der EnAW den Zuschlag erteilt. EHS-Unternehmen haben entweder das vorgegebene, durch das BAFU insbesondere bzgl. Berechnungsformeln und Vollständigkeit geprüfte Monitoringtool zu verwenden, das durch die EnAW gegen Gebühr zur Verfügung gestellt wird, oder sie verwenden das Tool das vom BAFU zur Verfügung gestellt wird. Inhaltlich entsprechen diese Präzisierungen der heutigen Vollzugspraxis.

In Absatz 4 wurde präzisiert, dass das BAFU jederzeit eine Verifizierung des Monitoringberichts verlangen kann. Diese kann auf Basis von Stichproben erfolgen. Die Verifizierung muss dabei durch eine Stelle erfolgen, die vom BAFU anerkannt ist. Dies ist notwendig, um eine genügend hohe Qualität der Verifizierung sicherstellen zu können.

#### **Art. 55a** Härtefall

Die vom Bundesrat angestrebte Verknüpfung zwischen dem schweizerischen und dem europäischen Emissionshandelssystem kann aufgrund der notwendigen Ratifikation des Abkommens durch das Parlament frühestens per 1. Januar 2016 realisiert werden. Bis zur Verknüpfung mit dem EU-EHS können Unternehmen, für die der Zukauf von Emissionsrechten

zur Erfüllung ihrer Pflichten im Schweizer Markt wirtschaftlich untragbar ist, ein Gesuch um Beurteilung als Härtefall einreichen.

Im Gesuch hat das Unternehmen zwingend nachzuweisen, dass es sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Pflichterfüllung ausgenutzt hat:

- es kann seine Pflicht zur Abgabe der Emissionsrechte und soweit zulässig der Emissionsminderungszertifikate nicht erfüllen. Dazu gehören, dass:
  - es die gemäss Artikel 48 für die gesamte Periode 2013 – 2020 anrechenbare Menge an Emissionsminderungszertifikaten bereits ausgeschöpft hat;
  - es sämtliche ihm auf sein Betreiberkonto zugeteilten Emissionsrechte voraussichtlich aufbraucht (auch diejenigen, die für das Folgejahr zugeteilt werden); und
  - dass es sämtliche auf seinem Betreiberkonto befindlichen Emissionsrechte aus der Vorperiode aufgebraucht hat;
- es hat an den Versteigerungen von Emissionsrechten durch das BAFU teilgenommen und für die benötigte Menge Emissionsrechte zu Marktpreisen Gebote gemacht;
- es hat versucht, die notwendige Menge an Emissionsrechten ausserhalb der Versteigerung zu marktüblichen Preisen zu beschaffen. Dazu gehören beispielsweise Kaufangebote auf einer Handelsplattform<sup>7</sup> oder schriftliche Kaufangebote an EHS-Unternehmen mit überschüssigen Emissionsrechten.

Bei der Beurteilung, ob die in der Versteigerung gebotenen Preise dem marktüblichen Preis entsprechen und ob die Beschaffung der Emissionsrechte ausserhalb der Versteigerung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmen erheblich beeinträchtigen würde, berücksichtigt das BAFU einerseits die durchschnittlichen Preise der letzten Jahre im europäischen Emissionshandelssystem, die Ergebnisse der letzten Versteigerung von Emissionsrechten in der Schweiz und das Verhältnis der allfälligen Kosten zur eingesparten CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe. Ob die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist, hängt nicht nur vom gebotenen Preis, sondern auch von der gebotenen Menge ab. Aus den Geboten an der Versteigerung muss hervorgehen, dass das Unternehmen bereit war, einen möglichst grossen Teil der von ihm benötigten Emissionsrechte in der Versteigerung zu erwerben.

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit vorliegt, wird unter anderem berücksichtigt, in welchem Umfang das Unternehmen in der Vergangenheit Einnahmen aus dem Verkauf von Emissionsrechten insbesondere nach dem 1. Januar 2014 erzielt hat (Abs. 2).

Zwingende Voraussetzung für die Behandlung als Härtefall ist zudem, dass das Unternehmen sich einverstanden erklärt, im Umfang der zusätzlich anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate europäische Emissionsrechte zu erwerben (Abs. 1 Bst. d) und diese jährlich auf ein Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Emissionshandelsregister der Europäischen Union zu transferieren (Abs. 4).

Das Gesuch ist dem BAFU bis spätestens 31. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Härtefallregelung erstmals geltend gemacht wird, beim BAFU einzureichen. Wird das Gesuch vor dem 31. März 2015 eingereicht, kann der Härtefall bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs für das Jahr 2014 geltend gemacht werden. Die Pflicht zur Abgabe der Emissionsrechte und der Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 55 ist aufgeschoben, bis das BAFU über das Gesuch um Beurteilung als Härtefall entschieden hat. Bei einer Ablehnung des Gesuchs setzt das BAFU eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht nach Artikel 55. Eine einmal bewilligte Härtefallregelung gilt bis Ende 2018. Weil der erforderliche Umfang Emissionsminderungszertifikate von den Treibhausgasemissionen, den kostenlos

---

<sup>7</sup> <https://www.otc-x.ch/markt/instrument/valor/999999.html>

zugeteilten Emissionsrechten und den Marktbedingungen abhängt, wird die absolute Obergrenze jedes Jahr neu festgelegt.

Tritt bis zum 31. Dezember 2018 ein Abkommen über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem in Kraft, werden die vom EHS-Unternehmen auf das Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft transferierten europäischen Emissionsrechte rückwirkend anstelle der zusätzlich angerechneten Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung der Pflicht des EHS-Unternehmens angerechnet (Abs. 6). Im Gegenzug transferiert das BAFU die zusätzlich angerechneten Emissionsminderungszertifikate wieder an das EHS-Unternehmen zurück (Abs. 6). Das betroffene EHS-Unternehmen erklärt sich mit der Einreichung des Gesuchs um Erhöhung der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate mit dieser Regelung einverstanden (Abs. 1 Bst. d).

Tritt bis zum 31. Dezember 2018 kein Abkommen in Kraft, transferiert das BAFU die auf das Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft transferierten europäischen Emissionsrechte an das EHS-Unternehmen zurück (Abs. 5). Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Es kann beispielsweise keinen Ausgleich für einen zwischenzeitlichen Preiszerfall der europäischen Emissionsrechte verlangen und erhält auch keine Verzinsung für die transferierten Emissionsrechte.

Das durch die Härtefallregelung gebundene Kapital wird damit spätestens Ende 2018 frei, und die zusätzlich erworbenen Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate können vor Ablauf der zweiten Verpflichtungsperiode am Markt verkauft werden.

#### **Art. 57** Grundsatz

Neben den EHS-Unternehmen, die ein Betreiberkonto haben müssen (Abs. 1), müssen auch Unternehmen mit einer Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz (d.h. Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung, kompensationspflichtige Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sowie kompensationspflichtige Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe) entweder ein Betreiberkonto, oder aber ein Personenkonto, eröffnen, wenn sie Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder damit handeln wollen (Abs. 2). Diese Präzisierung ist insbesondere notwendig, da neu auch Bescheinigungen im Register ausgestellt, transferiert und abgegeben werden.

Da alle Einheiten nur elektronisch ausgestellt werden, müssen alle übrigen Unternehmen und Personen, die mit Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen handeln wollen, ein Personenkonto haben (Abs. 3).

Wer für ein Projekt oder ein Programm oder für Emissionsverminderungen nach Artikel 12 und 12a Bescheinigungen erhält, kann die Bescheinigungen direkt auf ein Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen (Abs. 4). Das Betreiber- oder Personenkonto, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen, ist dem BAFU mit der Einreichung des Monitoringberichts und des dazugehörigen Verifizierungsberichts anzugeben (Art. 13 Abs. 1). Für die Ausstellung von Bescheinigungen besteht somit kein Zwang, ein eigenes Konto zu eröffnen.

#### **Art. 58** Kontoeröffnung

Neu sind nur noch die Angaben von mindestens je einem oder einer Kontobevollmächtigten (statt wie bisher zwei) und Transaktionsvalidierenden obligatorisch. Es können aber neu bis zu je vier Kontobevollmächtigte und Transaktionsvalidierende registriert werden (Abs. 2). Diese Anpassung dient der höheren Flexibilität der Kunden sowie insbesondere auch der Registersicherheit.

Um die Registersicherheit auch im internationalen Vergleich zu gewährleisten, kann das BAFU auch zusätzliche Angaben verlangen. Insbesondere kann das BAFU einen Strafregisterauszug einfordern (Abs. 5). Nach Prüfung der Angaben und Unterlagen eröffnet das BAFU

das beantragte Konto, sofern die Gebühren durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller entrichtet worden sind (Abs. 6). Stellen sich die Angaben als falsch oder nicht nachvollziehbar heraus, kann das BAFU die Kontoeröffnung ablehnen (Art. 59a Abs. 1).

#### **Art. 59**      Zustellungsdomizil

Sprachliche Präzisierung der Formulierung in Absatz 1 Buchstabe c. Zudem wird im Einleitungssatz von Absatz 1 der Verweis auf Absatz 2 von Artikel 57 gelöscht, da alle Inhaber von Personenkonti nach Artikel 57 von der Regelung betroffen sind.

#### **Art. 59a**     Ablehnung einer Kontoeröffnung

Zur Erhöhung der Sicherheit im Register besteht mit Artikel 59a explizit die Möglichkeit, einen Antrag auf die Eröffnung eines Kontos abzulehnen. Auch international sind Bestrebungen im Gang, die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen diesbezüglich anzupassen. Die Prüfung einer Kontoeröffnung erfolgt in einem standardisierten Verfahren unter Anwendung vorgängig definierter Kriterien.

Das BAFU lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidiererinnen oder -validierern oder Gebotsvalidierenden ab, wenn die eingereichten Unterlagen oder die gemachten Angaben falsch oder nicht nachvollziehbar (bspw. veraltet, unvollständig oder bei ausländischen Gesuchen für das BAFU nicht überprüfbar) sind (Abs. 1 Bst. a), oder wenn Verurteilungen bezüglich Geldwäscherei oder strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (z.B. Veruntreuung oder Diebstahl) oder andere strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder der Börsengesetzgebung (z.B. Kursmanipulation, Ausnutzen von Insiderinformationen) vorliegen (Bst. b).

Das BAFU sistiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidierenden oder Gebotsvalidierenden, wenn Untersuchungen zu strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel, Geldwäscherei, Börsendelikten oder anderen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen sind (Abs. 2). Für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Sistierung der Kontoeröffnung kann das BAFU, soweit notwendig, weitere Angaben verlangen (Art. 58 Abs. 5).

Da zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmen (Art. 40) für die Zuteilung von Emissionsrechten zwingend ein Betreiberkonto haben müssen, eröffnet das BAFU ein Sperrkonto, auf das die Emissionsrechte bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben, zugeteilt werden (Abs. 3).

#### **Art. 60**      Eintragung ins Emissionshandelsregister

Absätze 1 und 2 werden um Bescheinigungen und Versteigerungsgebote ergänzt.

Die in Absatz 3 aufgeführten Einheiten – langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (ICER), temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER), und Zertifikate (CER), die durch CO<sub>2</sub>-Abscheidung und geologische Speicherung erzielt werden (Carbon Capture and Storage, CCS) – sind im Schweizer Emissionshandelsregister nicht mehr zugelassen. Gemäss internationalen Vorgaben müssen solche nur temporär gültigen Kyoto-Einheiten (ICER, tCER, und CER aus CCS-Projekten) durch andere Kyoto-Einheiten ersetzt werden, bevor ihre Gültigkeit abläuft (replacement). Werden sie nicht ersetzt, verfallen sie und sind ungültig. Gemäss Vorgaben der UNFCCC ist die Schweiz verpflichtet, die ungültigen Einheiten auf ein staatliches Löschungskonto zu transferieren (cancellation). Um komplizierte Enteignungs- und/oder Haftungsfragen zu vermeiden, werden diese Kyoto-Einheiten neu im Schweizer Emissionshandelsregister gar nicht mehr zugelassen. Für die bereits im Schweizer Emissionshandelsregister eingetragenen Einheiten gelten die in Artikel 146b festgehaltenen Übergangsbestimmungen.

Da Bescheinigungen und Emissionsrechte erhebliche Vermögenswerte darstellen, werden Ausstellung respektive Erzeugung, Ausgabe respektive Zuteilung, Transfer, freiwillige Löschung und Abgabe von Bescheinigungen und Emissionsrechten für die zweite Verpflichtungsperiode in einer elektronischen Datenbank protokolliert (Abs. 4).

#### **Art. 61** Transaktionen

Der geltende Artikel wird hinsichtlich Versteigerungsgeboten und Bescheinigungen ergänzt. Der Begriff „Übertragung“ wird für die klare, begriffliche Abgrenzung zur Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate (Art. 139) durch „Transaktion“ ersetzt.

#### **Art. 62** Registerführung

Der Artikel wird um Versteigerungsgebote ergänzt. Der Begriff „Übertragung“ wird, wo angezeigt, durch „Transaktion“ ersetzt (siehe Erläuterungen zu Artikel 61).

#### **Art. 63** Haftungsausschluss

Der Artikel wird um Bescheinigungen und Versteigerungsgebote ergänzt. Der Begriff „Übertragung“ wird im Buchstaben a durch „Transaktion“ ersetzt (siehe Erläuterungen zu Artikel 61).

#### **Art. 64** Kontosperrung und -schliessung

Das BAFU kann wie bisher ein Konto oder die Nutzerzugänge vorübergehend sperren. Dies ist beispielsweise möglich, wenn Untersuchungen bzgl. strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel, der Geldwäscherei, mit Börsendelikten oder anderen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen eröffnet werden oder hängig sind (Abs. 1). Absatz 2 wird um Bescheinigungen ergänzt.

#### **Art. 65** Datenschutz

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem früheren Absatz 2 von Artikel 65.

Der Artikel wird im Absatz 2, um Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierende (Bst. b) und um Bescheinigungen (Bst. c) ergänzt.

Bei EHS-Unternehmen wird präzisiert, dass neben den Anlagen- und Emissionsdaten die Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte sowie die Menge der abgegebenen Emissionsrechte und der Emissionsminderungszertifikate im Register eingetragen werden (Bst. d).

Da Bescheinigungen neu im Emissionshandelsregister verwaltet werden, umfasst das Register neu auch die entsprechenden Daten (Angaben zu Bescheinigungen, Konti und zur Kompensationspflicht; Bst. e und Bst. f).

Bei Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung wird die Menge Emissionsminderungszertifikate, die sie sich anrechnen lassen, im Register eingetragen (Bst. g).

#### **Art. 66** Voraussetzungen

Unternehmen, die an ihrem Standort eine in Anhang 7 definierte Tätigkeit ausüben (Abs. 1 Bst. a) und mit dieser Tätigkeit mindestens 60 Prozent der Treibhausgasemissionen des Unternehmens verursachen (Abs. 1 Bst. b), können ein Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung einreichen, sofern sie in einem der vergangenen zwei Jahre mehr als 100 Tonnen CO<sub>2</sub>eq ausgestossen haben (Abs. 1 Bst. c). Für eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe ab 1. Januar 2015 sind die Jahre 2013 und 2014 relevant. Inhaltlich entsprechen diese Präzisierungen der heutigen Vollzugspraxis.

Mehrere Unternehmen können sich weiterhin gemeinsam verpflichten, die Treibhausgase zu vermindern, sofern jedes Einzelne von ihnen an jedem Standort eine in Anhang 7 definierte Tätigkeit ausübt (Abs. 3 Bst. a) und mit dieser Tätigkeit an jedem Standort mindestens 60 Prozent der Treibhausgasemissionen verursacht (Abs. 3 Bst. b). Gemeinsam müssen sie zudem in einem der vergangenen zwei Jahre mehr als 100 Tonnen CO<sub>2</sub>eq ausgestossen haben (Abs. 3 Bst. c). Die Unternehmen müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (Abs. 4). Sie gelten in der Folge als ein Unternehmen, das gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung eingeht und alle Anforderungen, die das 5. Kapitel der CO<sub>2</sub>-Verordnung an diese Verpflichtung stellt, gemeinsam erfüllt. Entsprechend reichen beispielsweise fünf gemeinsam verpflichtete Unternehmen nur einen Monitoringbericht (Artikel 72) ein.

#### **Art. 69** Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

Damit die Unternehmensangaben einheitlich und vollständig erfasst werden können, legt das BAFU im Rahmen einer Richtlinie die Form des Gesuchformulars fest. Die Unternehmen müssen das zur Verfügung gestellte Gesuchformular verwenden (Abs. 1).

In Absatz 2<sup>bis</sup> wird präzisiert, dass das Massnahmenziel zusammen mit einer vom BAFU dazu beauftragt Organisation zu erarbeiten ist. Das BAFU hat für diese Vollzugsunterstützung im Jahr 2013 eine WTO-Ausschreibung durchgeführt und der EnAW den Zuschlag erteilt. Die dabei zu verwendenden Hilfsmittel wurden durch die EnAW erarbeitet und durch das BAFU insbesondere bzgl. Berechnungsformeln und Vollständigkeit geprüft.

Für die Umsetzung von Massnahmen, die mit nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden unterstützt wurden, können keine Bescheinigungen beantragt werden (Art. 12). In Absatz 3 Buchstabe b wird deshalb präzisiert, dass das BAFU insbesondere über die Finanzierung von bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen weitere Angaben verlangen kann. Inhaltlich entsprechen diese Präzisierungen der heutigen Vollzugspraxis.

#### **Art. 72** Monitoringbericht

Damit die Unternehmensangaben einheitlich und vollständig erfasst werden können, legt das BAFU die Form der Monitoringberichte im Rahmen einer Richtlinie fest (Abs. 3). Das BAFU hat für diese Vollzugsunterstützung 2013 eine WTO-Ausschreibung durchgeführt und der EnAW den Zuschlag erteilt. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung haben das vorgegebene, durch das BAFU insbesondere bzgl. Berechnungsformeln und Vollständigkeit geprüfte, Monitoringtool zu verwenden, das durch die EnAW gegen Gebühr zur Verfügung gestellt wird. Unternehmen, die sich für die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvorschläge von der act beraten lassen, können das Monitoringtool der act verwenden. Die EnAW und die act leiten die ihnen eingereichten Monitoringberichte an das BAFU weiter (Abs. 1). Inhaltlich entsprechen diese Präzisierungen der heutigen Vollzugspraxis.

Absatz 2 entspricht der geltenden Verordnung.

#### **Art. 73** Anpassung des Emissionsziels und

#### **Art. 74** Anpassung des Massnahmenziels

Absatz 1 wird in den beiden Artikeln 73 und 74 dahingehend präzisiert, dass das Emissionsziel beziehungsweise das Massnahmenziel auch dann angepasst wird, wenn das Unternehmen neu Wärme (oder Kälte) von einem Dritten ausserhalb des geografischen Perimeters des abgabebefreiten Unternehmens bezieht. Da die Emissionen dem Wärmeproduzenten (oder Kälteproduzenten) und nicht dem Wärmekonsumenten (oder Kältekonsumenten) zugerechnet wird, sinken die in Bezug auf das Emissions- / Massnahmenziel relevanten Emissionen des Unternehmens bei einem Bezug von Wärme (oder Kälte) von einem Dritten. Die

entsprechende Anpassung des Ziels erfolgt gemäss den Kriterien von Buchstabe a oder b. Inhaltlich entsprechen diese Präzisierungen der heutigen Vollzugspraxis.

**Art. 75** Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten

Absatz 2 Buchstabe c sieht vor, dass bei einer Anpassung des Emissions- oder Massnahmenziels die anrechenbare Menge an Emissionsminderungszertifikaten der ersten Verpflichtungsperiode auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008 – 2012 jährlich zugestandenen Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum bereits angerechneten Emissionsminderungszertifikate reduziert wird. Diese Mindestmenge wurde den Unternehmen bereits in der Verpflichtungsperiode 2008 – 2012 zugestanden und soll den Unternehmen garantiert werden.

**Art. 83** Zulässige Kompensationsmassnahmen und

**Art. 90** Zulässige Kompensationsmassnahmen

Neben der Ausstellung von Bescheinigungen können verschiedene andere Förderinstrumente die Umsetzung von Projekten / Programmen begünstigen. In Absatz 2 wird präzisiert, dass eine Mehrfachförderung durch die CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht ausgeschlossen wird soweit Doppelzahlungen der Emissionsverminderungen verhindert werden (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 4). Zudem wird in beiden Artikeln der Begriff "Programme" ergänzt.

**Art. 91** Erfüllung der Kompensationspflicht

In Absatz 3 wird ergänzt, dass für selbst durchgeführte Projekte und Programme ein Monitoringbericht abgegeben werden muss. Darin ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an Projekte und Programme zur Emissionsverminderungen im Inland erfüllt sind. Der Monitoringbericht ist durch eine vom BAFU zugelassene Verifizierungsstelle zu überprüfen. Dem BAFU sind sowohl der Monitoringbericht als auch der dazugehörige Verifizierungsbericht abzugeben.

In Absatz 4 werden rein formale Anpassungen gemacht. Inhaltlich ändert sich nichts.

Im neuen Absatz 5 wird aus Gründen der Transparenz aufgelistet, welche Daten im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht und deren Erfüllung in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet werden.

**Art. 105** Angaben des Kantons

**Art. 106** Programmvereinbarung

**Art. 109** Vollzugskosten

**Art. 110** Berichterstattung und Kontrolle

**Art. 112** Mangelhafte Erfüllung

und

**Art. 130** Vollzugsbehörden

Im Zuge einer bundesinternen strukturellen Änderung wechselt im Rahmen dieser Verordnungsänderung bei den Artikeln 105, 106, 109, 110, 112 und 130 die Zuständigkeit für die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden (siehe Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO<sub>2</sub>-Gesetz) vom BAFU auf das BFE. Damit ist das BFE neu für die Umsetzung des gesamten Gebäudeprogramms zuständig.

Die für das BAFU relevanten Informationen werden vom BFE weitergeleitet (Art. 105 Abs. 2 und Art. 110 Abs. 2). Das Programmziel nach Artikel 106 Absatz 2 wird weiterhin durch das BAFU im Einvernehmen mit dem BFE festgelegt.

#### **Art. 109** Vollzugskosten

Absatz 1 legt fest, dass die Kantone für den Vollzug der Programmvereinbarung mit höchstens 6,5 Prozent der an sie ausgerichteten Finanzhilfen entschädigt werden. Endet das Gebäudeprogramm aufgrund der geplanten Weiterentwicklung im Rahmen der Energiestrategie 2050 bereits vor Ende 2019, wird aufgrund der kürzeren Amortisationszeit der Initialkosten das Vollzugskostenlimit der Kantone angehoben. Den Prozentsatz legt das UVEK im Einvernehmen mit dem EFD fest, er beträgt höchstens 7,3 Prozent. Die in der Programmvereinbarung zwischen Bund und der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vereinbarten Maximalbeträge für Betriebskosten sind jedoch zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Limiten ist durch die EnDK zu finanzieren. Gleich verhält es sich mit allfälligen Überverpflichtungen, die noch bestehen wenn das Programm vor Ende 2019 beendet wird. Nach Absatz 2 wird neu das BFE für die Programmkommunikation entschädigt.

#### **Art. 115** Zusicherung der Bürgschaft

Der zusätzliche Absatz 4 erlaubt die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten, falls der Geschäftsfall dies gebietet und das Gesuch um Gewährung der Bürgschaft ansonsten abgelehnt werden könnte. Mögliche Sicherheiten sind Bürgschaften der Eigentümer (Aktionäre) der Unternehmen oder Eigentumsrechte an Liegenschaften der Eigentümer oder des Unternehmens. Die zusätzlichen Sicherheiten können die Wirkung des Technologiefonds verstärken, indem sie die Ausfallwahrscheinlichkeit verringern und das Fondsvermögen schonen.

#### **Art. 116** Meldepflicht und Berichterstattung

Damit früh erkennbar wird, wenn das begünstigte Unternehmen in Schieflage gerät, werden die Berichterstattungspflichten erweitert. Einerseits sind zusätzlich Angaben erforderlich: Neben Bilanz und Erfolgsrechnung, die innerhalb dreier Monate nach deren Abschluss einzureichen sind (Abs. 3), und dem Stand des Darlehens werden auch Angaben zum vergangenen und zukünftig erwarteten Geschäftsgang sowie zu Liquidität und Finanzstruktur des Unternehmens verlangt (Abs. 2). Neu muss die Berichterstattung alle drei Monate erfolgen und nicht mehr im Jahresrhythmus (Abs. 2). Insbesondere in der Frühphasenfinanzierung eines Unternehmens ist eine häufigere Berichterstattung angezeigt.

#### **Art. 117** Vollzug

Die Vollzugsorganisation des Technologiefonds umfasst einen Steuerungsausschuss, ein Bürgschaftskomitee und eine externe Geschäftsstelle (Abs. 1 – 4). Die Organisationen müssen personell voneinander unabhängig sein. Der Steuerungsausschuss ist für die strategische Leitung verantwortlich. Er wird vom UVEK eingesetzt. Das UVEK legt die Grundsätze für die Vergabe von Bürgschaften fest und regelt die Organisation des Technologiefonds.

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes kann das BAFU mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag eine externen Geschäftsstelle für Vollzugsaufgaben beiziehen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Entgegennahme und Behandlung der Gesuche, die Aufbereitung und Zustellung der Dokumente zuhanden des Bürgschaftskomitees, die Kontrolle der Berichterstattung sowie nötige Vorkehrungen bei Eintreten des Bürgschaftsfalles. Sie erstattet dem Steuerungsausschuss regelmässig Bericht über den Geschäftsverlauf, insbesondere über die finanzielle Entwicklung des Technologiefonds.

In der Anfangsphase werden rund die Hälfte des Aufwands der Geschäftsstelle über Gebühren finanziert. Mit der Zeit steigt der über die Gebühren finanzierte Anteil voraussichtlich an. Im besten Fall kann die Geschäftsstelle mit der Zeit vollständig über die Gebühren entschädigt und damit selbsttragend werden.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird gleichzeitig auch die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005<sup>8</sup> angepasst, um den im Zusammenhang mit den Bürgschaften erforderlichen spezifischen Fachkenntnissen gerecht zu werden. Mit der Änderung der Gebührenverordnung BAFU kann die ordentliche Gebühr auf bis zu 240 Franken pro Stunde erhöht werden. Für die Prüfung der Gesuche wird mit einem durchschnittlichen Aufwand von etwa zwei Arbeitstagen gerechnet. Entsprechend soll die Gebühr für die Prüfung der Gesuche pauschal ca. 3'000 Franken betragen. Ist ein Gesuch bewilligt, werden für die Bürgschaftsverwaltung zusätzlich jährliche Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sie dürfen pro Jahr maximal 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme betragen.

Das Bürgschaftskomitee beurteilt die Bürgschaftsgesuche zuhanden des BAFU. Der finale Entscheid bleibt dem für den Vollzug verantwortlichen BAFU vorbehalten. Eine nähere Prüfung seitens des BAFU findet in der Regel nur dann statt, wenn aufgrund von Hinweisen eine Überprüfung der Empfehlung des Bürgschaftskomitees notwendig erscheint.

#### **Art. 125** Verteilung

Im Absatz 4 wird neu ergänzt, dass die Ausgleichskassen bei Mutationen (z.B. Kassen-, bzw. Kantonswechsel, Konkurse, Betriebsauflösung) nur Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnen oder ausbezahlen müssen. Damit wird verhindert, dass für die Rückerstattung von Kleinstbeträgen ein unverhältnismässiger Aufwand betrieben werden muss.

#### **Art. 132** Aufwandsentschädigung

Der am 9. April 2014 vom Bundesrat beschlossene zweite Teil der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bedingt zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung. Zur haushaltsneutralen Finanzierung wird der Prozentsatz für die Entschädigung des Vollzugsaufwand ab 2015 von heute 1,7 auf 1,9 Prozent und ab 2016 auf 2,1 Prozent erhöht. Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung wird der ab 2015 geltende Prozentsatz für die Entschädigung des Vollzugsaufwands implementiert. Gemäss Bundesratsbeschluss wird dieser Artikel erst auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

#### **Art. 134** Datenbearbeitung

In Absatz 1 Buchstaben b und c werden Verweise auf die betroffenen Artikel eingefügt oder korrigiert. Zudem wird in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 ergänzt, dass die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) dem BAFU die für die Prüfung von Gesuchen um Ausstellung von Bescheinigungen notwendigen Daten übermittelt. Dies betrifft insbesondere die Gesuche für Projekte / Programme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Treibstoffsektor.

#### **Art. 135** Anpassung der Anhänge

Anhang 9 Ziffer 3 soll neu in Kompetenz des UVEK angepasst werden können, wenn die Grundlagen für die Anwendung der Anpassungsfaktoren im europäischen Emissionshandelssystem (Änderungen des Beschlusses 2010/2/EU<sup>9</sup>), ändern (Bst. d<sup>bis</sup>). Die Liste der Carbon Leakage gefährdeten Sektoren wird von der EU laufend angepasst und insbesondere auf 2015 hin nochmals überprüft. Diese Änderungen werden vom UVEK geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, um Wettbewerbsverzerrungen zum EU-EHS zu verhindern.

---

<sup>8</sup> SR 814.014

<sup>9</sup> Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dez. 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L1 vom 5.1.2010. S. 10: zuletzt geändert durch Beschluss 2014/9/EU. ABl. L 9 vom 14.1.2014. S. 9.

**Art. 139** Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008 – 2012

Zertifikate aus dem Zeitraum 2008 – 2012, die nicht übertragen wurden, können bis zum 30. April 2015 zur Erfüllung der Pflichten abgegeben werden. Das BAFU wird nicht übertragene und nicht abgegebene Zertifikate aus dem Zeitraum 2008 – 2012 nach den Vorgaben der UNO unwiderruflich und entschädigungslos löschen.

**Art. 143** Im EHS nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen

Der bisherige Artikel 143 wird gelöscht. Ortsfeste Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Absatz 1 der Technischen Verordnung über Abfälle<sup>10</sup> (TVA) ist, wurden gemäss dem bisherigen Artikel 143 bis zum 31. Dezember 2014 im EHS nicht berücksichtigt.

Diese Bestimmung wurde vom Bundesrat mit der Absicht eingeführt, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen allen Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und dem Bund über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen abzuschliessen. Ohne diese Branchenvereinbarung wären die KVA per 1. Januar 2015 automatisch zur Teilnahme am Emissionshandelssystem verpflichtet gewesen. Zwischen dem Bund und dem Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) in Vertretung der KVA konnte im August 2014 eine entsprechende Branchenvereinbarung abgeschlossen werden.

Damit sind die KVA während der Dauer der Branchenvereinbarung (bis 2021) definitiv aus dem EHS ausgenommen. Der befristete Ausschluss der KVA aus dem EHS wird folglich gelöscht. Aus dem gleichen Grund wird auch die bisherige Ziffer 2 im Anhang 8 gestrichen beziehungsweise mit einem neuen Text überschrieben.

**Art. 146a** Bescheinigungen für Emissionsverminderung im Inland

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen neu im Emissionshandelsregister verwaltet. Die Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung ausgestellt und in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet wurden, überträgt das BAFU bis zum 30. Juni 2015 in das Emissionshandelsregister. Damit das BAFU diese Übertragung vornehmen kann, fordert es die Inhaber der Bescheinigungen rechtzeitig auf, ihm das Personen- oder Betreiberkonto im Emissionshandelsregister zu nennen, auf das die Bescheinigungen transferiert werden sollen.

**Art. 146b** Emissionsminderungszertifikate, die nicht mehr ins Emissionshandelsregister eingetragen werden können

Die in Artikel 60 Absatz 3 aufgeführten Einheiten – ICER, tCER und Zertifikate aus CCS Projekten (siehe Erläuterungen zu Art. 60) – sind im Schweizer Register neu nicht mehr zugelassen, um komplizierte Enteignungs- und/oder Haftungsfragen auszuschliessen. Betroffene Kyoto-Einheiten, die bereits im Schweizer Emissionshandelsregister eingetragen sind und erst nach dem 30. April 2015 ablaufen, müssen spätestens bis zum 30. April 2015 in ein anderes Emissionshandelsregister transferiert (Abs. 1 Bst. a) oder aber freiwillig auf ein Löschungskonto transferiert werden (Abs. 1 Bst. b). Kyoto-Einheiten, die bereits vor dem 30. April 2015 ungültig werden, müssen durch Emissionsminderungszertifikate ersetzt werden, welche die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen. Werden die betroffenen Kyoto-Einheiten nicht rechtzeitig ersetzt (Abs. 2) oder in ein anderes Register transferiert, werden sie unwiderruflich gelöscht (Abs. 3). Es kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

---

<sup>10</sup> SR 814.600

## 2 Erläuterungen zu Änderungen der Anhänge

### Anhang 2 Nicht anrechenbare Emissionsvermindernungen im Ausland

Die Anrechnung von Emissionsverminderungszertifikaten über Emissionsvermindernungen die mittels Methanabfackelung und Vermeidung von Methanemissionen erzielt wurden, ist unter der geltenden Verordnung nicht möglich. Projekte zur Emissionsverminderung im Ausland hinsichtlich Abfallverwertung in der Stadt und in der Landwirtschaft sowie Abwasserreinigung sind jedoch wünschenswert, da sie in der Regel zur lokalen nachhaltigen Entwicklung beitragen. Ohne Unterstützung würden solche Projekte nicht durchgeführt und damit deren Potential zu Emissionsvermindernungen nicht ausgenutzt werden.

Aus diesem Grund sind Zertifikate über Emissionsvermindernungen im Ausland, die mittels Methanabfackelung respektive Vermeidung von Methanemissionen bei Deponien, städtischen Abfallverwertungs- oder -verbrennungsanlagen, Verwertung von landwirtschaftlichen Abfällen, Abwasserreinigung oder durch Kompostierung erzielt werden, neu im Rahmen der Schweizerischen Gesetzgebung anrechenbar (Ergänzung von Anhang 2 Ziff. 1 Bst. d).

Weiterhin nicht anrechenbar sind insbesondere Emissionsvermindernungen durch Methanzerstörung oder -vermeidung im Rahmen der Gewinnung von Energieträgern, beispielsweise bei der Kohlegewinnung (sogenanntes coal bed / mine methane).

### Anhang 3 Emissionsvermindernungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Gegenwärtig sind, mit Ausnahme der Holzprodukte, die Einlagerung von Kohlenstoff und die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Erhalt von Senken nicht als Projekte zur Emissionsvermindernungen zugelassen. Neu werden auch durch die Wiedervernässung von Mooren erzielte Emissionsvermindernungen explizit ausgeschlossen (Bst. b<sup>bis</sup>).

International wird zurzeit die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten als weitere Aktivität zur CO<sub>2</sub>-Speicherung diskutiert. Schätzungen zufolge gehen 10 Prozent der weltweiten Emissionen auf die Zerstörung von Mooren zurück. Allerdings hat die Staatengemeinschaft die Regeln für eine Anrechnung noch nicht beschlossen. Damit eine Anrechnung an die Kyoto-Verpflichtung überhaupt möglich ist, müsste der Bundesrat diese Aktivität zudem zuerst bei der UNO-Klimakonvention anmelden. Die Datengrundlage und die verwendeten Parameter für die Berechnung von Emissionsvermindernungen durch Klimaschutzaktivitäten in Mooren sind aber zum heutigen Zeitpunkt noch ungenügend. Konsequenterweise werden für Emissionsvermindernungen durch die Vernässung von Mooren keine Bescheinigungen ausgestellt, solange dafür keine international anerkannter Berechnungsstandard besteht. Anhang 3 zur Verordnung wird entsprechend ergänzt (Bst. b<sup>bis</sup>).

Der Ersatz eines fossilen Heizkessels durch einen effizienteren Heizkessel, der aber immer noch mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, kann nicht als Projekt zur Emissionsverminderung im Inland anerkannt werden. Dieser Projekttyp wird daher neu in Anhang 3 aufgenommen (Bst. f). Die Formulierung von Buchstabe e wurde minimal angepasst und hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

### Anhang 6 Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmen

Nach dem geltenden Artikel 143 sind die KVA bis 31. Dezember 2014 explizit von der Teilnahme am EHS ausgenommen. Der Bund konnte im August 2014 eine Branchenvereinbarung über die Reduktion ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen abschliessen, weshalb die KVA nun endgültig von der Teilnahme am EHS ausgenommen sind (siehe auch Erläuterungen zu Art. 143). Aus diesem Grund muss die Menge der maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte nicht

neu berechnet werden (Ziffer 2 im Anhang 8 wird überschrieben, siehe dazu Erläuterungen zu Anhang 8).

#### **Anhang 7** Tätigkeiten, die zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigen

Zum besseren Verständnis wird Anhang 7 bei einigen Ziffern präzisiert. Dies betrifft:

- die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, als Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zu Nahrungs- und Futtermitteln für Mensch und Tier (Ziff. 3) sowie die Mästerei von Schweinen und Geflügel (Ziff. 3<sup>bis</sup>). Als Herstellung von Nahrungsmitteln im Sinne von Anhang 7 gilt auch die Weiterverarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei wie bspw. die Verarbeitung von geschlachteten Tieren. Nicht darunter fallen Anbau oder Ernte von landwirtschaftlichen Produkten.
- Wäschereinen und chemische Reinigungen für Textilien, in Abgrenzung von technischen Waschanlagen bspw. für Fahrzeuge (Ziff. 6).
- die Herstellung von Waren aus Papier und Pappe (Ziff. 8).
- die angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung, die als Technologieentwicklung als Teil der Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse gilt (Ziff. 10).
- Asphaltprodukte als Teil von Ziffer 12.
- andere Fahrzeuge (Ziff. 17) .
- Produktion von fossil erzeugter Wärme und Kälte, da Wärme und Kälte die nicht fossil erzeugt wird, nicht CO<sub>2</sub>-Abgabepflichtig sind (Ziff. 20).
- Reinigung von Fässern, Container und anderen Gebinden, die als Teil der Tätigkeiten nach diesem Anhang verwendet werden (Ziff. 21). Nicht unter diese Ziffer fällt die Reinigung von Gebinden für andere Tätigkeiten oder technischen Waschanlagen beispielsweise für Fahrzeuge.

#### **Anhang 8** Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

Die bisherige Ziffer 2 wird überschrieben, da die KVAs definitiv nicht in das EHS einbezogen werden. Neu sieht Ziffer 2 vor, dass der Cap über das gesamte EHS angepasst wird, wenn ein fossil-thermisches Kraftwerk nach Artikel 22 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in Betrieb genommen wird, das durch Wärmeauskopplung die fossile Wärmeproduktion in einem EHS-Unternehmen ersetzt. Da die Emissionseinsparungen beim EHS-Unternehmen im Rahmen der Kompensationspflicht beim fossil-thermischen Kraftwerk angerechnet werden, muss entsprechend der Cap im EHS reduziert werden. Im Falle einer Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen EHS und der geplanten Einbindung der fossil-thermischen Kraftwerke ins EHS wird diese Bestimmung voraussichtlich aufgehoben.

#### **Anhang 9** Berechnung der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

Durch die Erweiterung von Anhang 9 werden die wichtigsten technischen Elemente der Berechnung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten neu explizit in die CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgenommen. Die Ergänzungen entsprechen der angewendeten Vollzugspraxis. Die Berechnung ist in der Mitteilung des BAFU zum EHS<sup>11</sup> detailliert dargestellt.

Ziffer 1.6 wurde neu eingefügt, um in Übereinstimmung mit den Zuteilungsregeln der EU zu präzisieren, dass für bei der Herstellung von Salpetersäure angefallene Wärme keine kostenlose Zuteilung erfolgt. Damit wird die bereits angewendete Vollzugspraxis explizit geregelt

---

<sup>11</sup> Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Emissionshandelssystem EHS. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1317: 70 S.

und die Gleichbehandlung von Unternehmen im Schweizer EHS zu Unternehmen im EU-EHS sichergestellt.

In Ziffer 2 ist neu die Berechnungsformel für die kostenlose Zuteilung explizit abgebildet, welche sich aus folgenden Faktoren zusammensetzt: Benchmark, Aktivitätsrate, Anpassungsfaktor (Ziff. 3) und sektorübergreifender Korrekturfaktor (siehe Erläuterungen zu Art. 46 Abs. 2).

Der Benchmark wird gestützt auf Ziffer 1 pro Zuteilungselement bestimmt, wobei ein Zuteilungselement sämtliche Tätigkeiten und Emissionen eines EHS-Unternehmens umfasst, für welche die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach demselben Benchmark und demselben Carbon Leakage-Status (Anpassungsfaktor, Ziff. 3) erfolgt. Ein Zuteilungselement kann, muss aber nicht, entlang einer physischen Abgrenzung zwischen mehreren Anlagen bestimmt werden.

In Ziffer 2.3 wird der Begriff "Aktivitätsrate" präzisiert. Die Aktivitätsrate wird bei der Erstzuteilung und nach jeder wesentlichen Änderung pro Zuteilungselement festgelegt und bildet den Betrieb der entsprechenden Anlage in einer repräsentativen Bezugsperiode ab.

In Ziffer 2.4 wird der Begriff "installierte Kapazität" näher beschrieben. Die installierte Kapazität einer Anlage bezieht sich auf die von der Anlage betroffenen Zuteilungselemente und wird aus den zwei höchsten Monatsaktivitätsraten in einem bestimmten Zeitraum berechnet. Dieser ist abhängig davon, ob bereits eine physische Änderung oder ein Anbau einer neuen ortsfesten Anlage stattgefunden hat, und zu welchem Zeitpunkt. Die installierte Kapazität wird verwendet, um die Wesentlichkeit von Kapazitätsänderungen zu beurteilen und um die kostenlose Zuteilung von neuen und wesentlich geänderten Anlagen zu berechnen. Die Detailinformationen dazu sind in der Mitteilung des BAFU zum EHS beschrieben.

Ziffer 3 entspricht der geltenden Ziffer 2. In Ziffer 3.1 wird der Verweis auf Ziffer 4 ergänzt (vgl. weiter unten) und eine zusätzliche Ziffer 3.2 eingefügt. Letzterer Zusatz ergänzt die Anpassungsfaktoren für Sektoren und Teilsektoren – von denen angenommen wird, dass sie keinem erheblichen Risiko einer Verlagerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind – um die Wärmelieferung an Dritte. Zudem wurde in Ziffer 3 (bisher Ziff. 2) ein fehlerhafter Verweis korrigiert (rein formale Korrektur in der Fussnote).

Ziffer 4.1 und 4.2 werden im Anhang 9 neu eingefügt, um die bereits angewendete Vollzugspraxis in Bezug auf die besonderen Anpassungsfaktoren bei mit Brennstoffen und Strom betriebenen Produktionsprozessen explizit in der CO<sub>2</sub>-Verordnung zu regeln.

Die Produktionsprozesse für die in Ziffer 4.2 aufgeführten Produktbenchmarks können sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden. Bei der Festlegung dieser Produktbenchmarks wurden deshalb neben den direkten Emissionen auch die indirekten Emissionen der von Dritten bezogenen Wärme sowie des verwendeten Stroms (mit dem Faktor 0,465 t CO<sub>2</sub> / MWh) berücksichtigt. Da für indirekte Emissionen aus der von Dritten ausserhalb des EHS bezogenen Wärme und aus dem verwendeten Strom keine kostenlose Zuteilung gewährt wird, müssen diese bei der Anwendung dieser Produktbenchmarks entsprechend wieder herausgerechnet werden. Beim Herausrechnen von Strom wird wiederum der Faktor 0,465 t CO<sub>2</sub> / MWh angewendet.

Das BAFU hat für Fragen, die sich aus dem Vollzug ergeben, eine Mitteilung zum EHS als Empfehlung publiziert<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Emissionshandelssystem EHS. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1317: 70 S.

### **3 Erläuterungen zur Änderung der Gebührenverordnung BAFU**

Gleichzeitig mit der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird auch die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005<sup>13</sup> geändert, um die im Zusammenhang mit den Bürgschaften (Art. 114 ff) erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse abgelten zu können. Mit der Änderung der Gebührenverordnung BAFU kann die ordentliche Gebühr von 140 Franken pro Stunde (Art. 4 Abs. 2 Gebührenverordnung BAFU) auf bis zu 240 Franken pro Stunde erhöht werden.

### **4 Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. Artikel 132, der den Prozentsatz der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Entschädigung des Vollzugsaufwands festlegt, tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

---

<sup>13</sup> SR 814.014